



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Versicherung gegen Naturkatastrophen“

verfasst von

Berina Cehic, Bakk

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2015

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 066 915

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Betriebswirtschaft UG2002

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere hiermit,

- 1.** dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
- 2.** dass ich diese Masterarbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe, sowie
- 3.** dass die in Papierform vorliegende Variante mit der digitalen Variante ident ist.

Wien, _____

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
1. Einleitung	8
1.1. Problemstellung und Zielsetzung	8
1.2. Arbeitsinhalt	9
2. Das Klima und die Klimaveränderung	10
2.1. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP).....	11
2.2. Das Kyoto-Protokoll	12
3. Die Aktualität von Naturkatastrophen	13
3.1. Versicherungspotenzial von Naturkatastrophen.....	17
4. Versicherbarkeit von (Natur)-Katastrophenrisiken.....	21
4.1. Risikoentscheidung des Versicherungsnehmers	22
4.2. Risikoentscheidung des Versicherers.....	23
4.3. Kriterien der Versicherbarkeit.....	25
4.4. Informationsasymmetrie als Hindernis der Versicherbarkeit.....	28
5. Risikomanagement und Risikopolitik	30
5.1. Risikovermeidung	31
5.2. Risikoverminderung	32
5.2. Risikoüberwälzung.....	33
5.2.1. Rückversicherung.....	34
5.3. Risikoselbsttragung	34
6. Haftung bei Naturkatastrophen	36
7. Ausgestaltung der Absicherungssysteme bei (Natur)- Katastrophen.....	42
7.1. Varianten der Risikotransfersysteme	41
7.1.1 Pflichtversicherung.....	42
7.1.2 Versicherungspflicht.....	43

7.1.3. Obligatorische Deckungserweiterung.....	45
8. Das Sicherungssystem in Österreich	46
8.1. Der österreichische Katastrophenfond	46
8.1.2 Finanzierung und Verwendungszwecke des Katastrophenfonds.....	47
8.2. Das NatKat-Modell in Österreich	50
9. Solidaritätsfond der Europäischen Union (SFEU)	53
9.1. Kriterien für die Anwendung des Solidaritätsfonds.....	54
9.2. Reformen des Solidaritätsfonds	56
10. Fallstudie über das Hochwasserereignis im Jahr 2005	59
10.1. Beschreibung des Ereignisses und Relevanz	59
10.2. Wirksamkeit der Risikotransfermechanismen	61
11. Zusammenfassung.....	63
Literaturverzeichnis	66
Lebenslauf.....	69

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeine Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GHG	Greenhouse Gas
KatFG	Katastrophenfondgesetz
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
SDG	Sustainable Development Goals
u.a.	unter anderem
UNEP	United Nations Environmental Programme
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
WBO	Wehrbetriebsordnungen
WRG	Wasserrechtsgesetzen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schadenereignisse weltweit 1980-2014.....	15
Abbildung 2: Zahl der Ereignisse 1970-2014.....	16
Abbildung 3: Zahl der Opfer 1970-2014	19
Abbildung 4: Versicherte Katastrophenschäden 1970-2014	19
Abbildung 5: Risikomanagement Prozess	30
Abbildung 6: Zahlungsströme des Katastrophenfonds	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teuerste Naturkatastrophenereignisse weltweit 1980-2014	20
Tabelle 2: Verwendung von Katastrophenfondsmittel	48
Tabelle 3: Risikotransfersysteme in Deutschland, Österreich und in der Schweiz	60
Tabelle 4: Vergleich der Dauer der Schadensregulierung	62

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Zielsetzung

Wir sind alle Zeugen und manchmal leider die Verursacher von extremen Umweltveränderungen und Klimawandel, was sehr häufig zu Extremwetterereignissen bzw. Naturkatastrophen führt. Dieses Phänomen hat in den letzten Jahrzehnten großen Schaden verursacht und viele Menschenleben gefordert. Laut Experten können wir ähnliche und noch schlimmere Naturkatastrophen weiter in Zukunft erwarten.

Im Mai 2014 wurde der Balkan von Überschwemmungen getroffen. In einigen Regionen, wie in Bosnien- Herzegowina, Kroatien und Serbien ist es zu den stärksten Niederschlägen in den letzten 120 Jahren gekommen. Diese Naturkatastrophe hat Schäden in Höhe von USD 3 Mrd. verursacht, von denen ein Großteil nicht versichert war.¹

Nachdem ich selber diese Naturkatastrophe in meinem Heimatland Bosnien und Herzegowina erlebt habe, wollte ich mehr über solche Ereignisse und Schutzsysteme wissen. Dieses Naturereignis diente als Motivation und führte zur Ideenfindung, dass ich die Versicherungssysteme in Zeiten der Klimaveränderung im Rahmen meiner Masterarbeit untersuchen und erfassen möchte.

Da es offensichtlich ist, dass wir weiter mit Katastrophenereignissen umgehen müssen, stellt sich die Frage wie und in welchem Umfang können die Naturkatastrophenschäden verhindert bzw. vermieden werden. Ob es die Möglichkeit gibt, sich gegen solche Risiken absichern zu lassen, wie gestaltet man entsprechende Sicherungs- oder Versicherungssysteme², wer übernimmt die Verantwortung und haftet in Katastrophenfällen, sind die Kernfragen mit welchen ich mich in dieser Arbeit beschäftigen möchte.

¹ Vgl. Swiss Re (2015), Natur- und Man-made Katastrophen 2014, S. 10

² Vgl. Prisching, 2013, S. 19

1.2.Arbeitsinhalt

Nach der Einleitung behandelt das zweite Kapitel mittels Daten und Fakten, die Klimaveränderung und daraus resultierende Naturkatastrophen, deren Entwicklung und Folgen, in den letzten Jahren dokumentiert wurden. Im dritten Kapitel wird mehr über die Aktualität der Naturkatastrophen und Versicherungspotentiale der Naturkatastrophen gesprochen. Die weiteren zwei Kapitel beschäftigen sich mit den Kriterien der Versicherbarkeit und Risikomanagement bzw. Risikopolitik bei Naturkatastrophen.

Im sechsten Kapitel wird mehr über die Haftung im Katastrophenfall bzw. über die private- und staatliche Risikoübernahme gesprochen.

Im siebten Kapitel wird mehr über die möglichen Absicherungssysteme die Rede sein. Das achte Kapitel behandelt Sicherungssysteme in Österreich. Dieses Kapitel stellt einerseits den derzeitigen staatlichen Katastrophenfond und andererseits das neuen NatKat-Modell, dessen Zwecke, Aufgaben und verschiedene Vor- und Nachteile vor.³

Das neunte Kapitel beschäftigt sich mit den Sicherungssystemen der Europäischen Union (EU). Hier wird über die Zwecke, Aufgaben und Notwendigkeit des Solidaritätsfonds der EU mehr diskutiert.

Das letzte Kapitel stellt eine Fallstudie über ein Hochwasserereignis im Jahr 2005, das in drei Ländern mit drei verschiedenen Risikotransfersystemen eingetreten ist. Was passiert ist, welche Schäden dieses Ereignis verursacht hat und wie bzw. in welchem Ausmaß die Schäden gedeckt wurden, wird hier ausführlich erläutert.

³ Vgl. Prisching, 2013, S. 22

2. Das Klima und die Klimaveränderung

Klimawandel ist eine Änderung in den statistischen Eigenschaften des Klimasystems, die im Laufe langer Zeiträume und Zeitunabhängig von der Ursache betrachtet wird.⁴ Sehr häufig wird der Begriff Klimawandel falsch mit den Klimaschwankungen verglichen, aber um festzustellen, dass eine Änderung in Wetterbedingungen ein Klimawandel ist, muss man den Änderungen von Wetterbedingungen seit längeren Zeitspannen folgen. Diese Zeitspanne dauert normalerweise mehrere Jahrzehnten lang. Allgemein hat sich das Klima geändert, und es ändert sich noch immer weiter. Die Gründe für solche Änderungen sind zahlreich. Einige der Ursachen, sind bspw. die Schwankung der Erdbahnen, Sonnenstrahlungsschwankung, Kontinentaldrift usw. Die menschliche Rasse ist auch für den Klimawandel verantwortlich. Deshalb waren wir Zeugen von vergrößerten Emissionen von Treibhausgasen im Laufe der letzten Jahrzehnte. Egal was die Gründe für einen Klimawandel sind, eins ist sicher: Die negative Antwort des Klimasystems zu solchen Ursachen kann wirklich schnell kommen und enorme Konsequenzen verursachen.

Es gibt alarmierende Beweise für die Veränderungen von wichtigen Ökosystemen und dem Planetenklimasystem. Vielfältige Ökosysteme wie der Amazonas-Regenwald und die arktische Tundra kämpfen seit Jahren mit der dramatischen Veränderung der Erwärmung. Die Schmelzung von Gebirgsgletschern und reduzierte Wasserversorgung in einigen Regionen haben nachteilige Auswirkungen welche die Generationen von Menschen in der Zukunft schwer überwinden werden können.⁵ Die Veränderungen in dem regionalen Klima haben negative Einflüsse auf die Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen bzw. können zur Nahrungsmittelunsicherheit führen und damit unsere Existenz bedrohen.⁶

Sehr häufig sind die Überschwemmungen, vulkanischen Ausbrüche, Wassermängel, Erdbeben und alle anderen Naturkatastrophen gewöhnlich als eine Antwort auf den Klimawandel sowohl natürlich als auch durch menschliche Tätigkeiten verursacht. Da Naturkatastrophen riesige Schäden verursachen, führen diese weiter zu anderen Typen von Katastrophen wie Industrie- oder Kernkatastrophen. Alle diese Katastrophen verursachen den Verlust von menschlichen Leben, einen Gesamtzusammenbruch von Anlagen, Fabriken oder Gebäuden, ernsten Schäden an Infrastrukturen und haben andere negative Konsequenzen. Aus all diesen Gründen haben sich

⁴ Vgl. Wörterbuch- Klimaveränderung, Education Center – Arctic Climatology and Meteorology. NSIDC National Snow and Ice Data Center, Glossary in IPCC TAR WG1 2001.

⁵ Vgl. United Nations Environmental Programme, Climate Change, <http://unep.org/climatechange/Introduction.aspx> (03.11.2015)

⁶ Vgl. United Nations Environmental Programme, Livelihood Security: Climate Change, Migration and Conflict in the Sahel , 2011

Wissenschaftler und Forscher sowie Regierungen und verschiedene Organisationen dafür entschieden, Maßnahmen zu ergreifen, um Klimawandel und die Naturkatastrophenereignisse verhindern oder vermindern zu können.

Es wurde in den vergangenen Jahren sehr streng über die Veränderung von Umweltbedingungen und Klimawandel diskutiert. Die zahlreichen Organisationen und Programme beschäftigen sich heutzutage mit der Milderung von menschlichen Aktivitäten und Reduzierung von grünen Hauswirkungsemissionen. Die zwei wichtigsten Programme und Abmachungen sind das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Kyoto-Protokoll. Sie haben zum Ziel, die Probleme, die durch den Klimawandel und die Naturkatastrophen verursacht sind, zu vermindern oder ganz zu lösen.

2.1. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environmental Programme-UNEP) ist ein herrischer Körper für die globale Umgebung, das 1972 innerhalb des UN-Systems gegründet wurde. Das Programm befasst sich sowohl mit globalen als auch mit den regionalen Herausforderungen im Feld des Umgebungsschutzes. Jedes Jahr legt UNEP einen Bericht über die letzten Ergebnisse und die zukünftigen Pläne für die nächsten Perioden vor. Für die Periode 2014-2017 wird sich die Organisation auf verschiedene Bereiche wie Klimawandel, Katastrophen und Konflikte, Ökosystemmanagement, Umweltregierungsgewalt, Chemikalien und Abfall fokussieren.⁷

Wie jede andere Organisation hat das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seine spezifischen Absichten, die so genannten nachhaltigen Entwicklungsabsichten, deren Konzept auf dem Rio+20 Gipfel 2012 gemacht wurde. Die nachhaltigen Entwicklungsabsichten wurden dann revidiert und einzigartig anwendbar gemacht. Sie „erwägen die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und zwar der Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Dimension“.⁸ Der Prozess, den SDGs (Sustainable Development Goals) zu bilden, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, unterstützt von den Vereinten Nationen und ihren Agenturen, an diesem Projekt teilnehmen. Da der UNEP viele Partner hat, können wir feststellen, dass einige ihrer Partner die Einrichtungen der Europäischen Union ebenso sind, mit denen sie die Absichtserklärung 2004 unterzeichnet haben. Die Hauptsorgen des UNEP sind Entwicklungsländer, für welche dieses

⁷ Vgl. United Nations Environmental Programme, <http://www.unbrussels.org/agencies/unep.html> (04.11.2015)

⁸ Vgl. United Nations Environmental Programme, <http://www.unep.org/post2015/FAQ/tabid/133034/Default.aspx> , (04.11.2015)

Programm besonders wichtig ist und große Hilfe bringt. Viele der erfolgreichen Umgebungsprojekte um die Welt wurden genau mit der Hilfe des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen geführt wie u.a. das Sonnenkreditprogramm und Sumpfland im Nahen Osten.

Die wichtigste Eigenschaft des UNEP ist, dass die Organisation der Vereinten Nationen und seine Mitglieder sowie andere Partner über die potenziellen Gefahren warnt, die nicht nur der Umwelt sondern auch der menschlichen Rasse schaden können. In 2008 haben die Wissenschaftler vom UNEP die Gletscher untersucht und herausgefunden, dass sie wirklich schnell schmelzen und innerhalb von ein paar Jahrzehnten verschwinden könnten. Deshalb wurden alle Mitgliedstaaten, Umgebungsschutzorganisationen und stärkste Kräfte in der Welt alarmiert, und seitdem arbeiten alle zusammen, um den Klimawandel und die potenziellen, riesigen Schäden zu vermindern.

2.2. Das Kyoto-Protokoll

Das Kyoto-Protokoll ist eine Abmachung auf internationaler Ebene, die sich mit dem Klimawandel befasst. Diese Konvention hat zum Ziel, die Steigung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen. Im Jahr 1997 haben sich die Mitglieder geeinigt das Kyoto-Protokoll zu unterschreiben. Dieses Protokoll verpflichtet Industrieländer zur Senkung der Emissionen.⁹

Deshalb haben sich 37 Industrieländer und die Europäische Gemeinschaft dazu verpflichtet, ihre Emissionen um durchschnittlich 5 % gegen das Niveau von 1990 im Laufe der fünfjährigen Periode 2008-2012 zu reduzieren.¹⁰ Unter Emission ist hier *„die Freisetzung von Treibhausgasen oder deren Vorläufersubstanzen in die Atmosphäre über einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitraum“* zu verstehen.¹¹

Jedoch gibt es die zweite Periode, die von 2014 bis 2020 dauern sollte. Während dieser Periode müssen die Entwicklungsländer die GHG (Greenhouse Gas) Emissionen, um mindestens 18 % gegenüber dem Niveau von 1990 reduzieren. Natürlich, um die Emissionen von grünen Hausemissionen in den zwei Perioden zu vermindern, müssen die Länder verschiedene Maßnahmen auf einem Innenniveau ergreifen und solche Industrieanlagen entwickeln, um

⁹ Vgl. United Nations Framework Convention on Climate Change, http://unfccc.int/essential_background/items/6031.php (03.11.2015)

¹⁰ Vgl. United Nations Framework Convention On Climate Change, http://unfccc.int/essential_background/items/6031.php (03.11.2015)

¹¹ Vgl. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 1992, <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (05.11.2015)

Luftverschmutzung sowie GHG Emissionen zu verringern. Unter dem grünen Hausbenzin, dass in der nächsten Periode gesenkt werden muss, sind: “Kohlendioxyd, Methan, Stickoxyd, Schwefel und Hexafluoride.”¹² Inzwischen gibt es 195 Vertragsparteien des Übereinkommens und 192 Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls.¹³

3. Die Aktualität von Naturkatastrophen

In den letzten Jahren hat der Klimawandel bzw. die Veränderung der Umweltbedingungen zu verschiedenen Katastrophenereignissen geführt. Um besser zu verstehen, über welche Ereignisse hier die Rede ist, werden zuerst bestimmte Fachbegriffe ausführlich erklärt.

Der Begriff Katastrophe wird heutzutage sehr oft sowohl in der Umgangssprache als auch weltweit in verschiedenen Gesetzesvorschriften und Richtlinien verwendet. In Österreich ist dieser Begriff in Landesgesetzen definiert.

Nach dem österreichischen Katastrophenhilfegesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Naturkatastrophen ist als Katastrophe *„ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährden.“*¹⁴

Das österreichische Katastrophenfondsgesetz (KatFG 1996) gibt uns keine präzise Erklärung des Terminus „Katastrophe“ aber besagt, dass die Mittel des Fonds u.a. für *„die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel“* entstehen, verwendet werden sollen.^{15,16} In dem Sinne können diese außergewöhnlichen Schäden als Ergebnis von den “ Katastrophen“ interpretiert werden.

Bezüglich der Ursachen von Katastrophenfällen kann zwischen elementaren bzw. Naturkatastrophen und sogenannten Man-made-Katastrophen (z.B. technischen Katastrophen) unterschieden werden.¹⁷ Als Man-made-Katastrophen werden die Ereignisse bezeichnet, welche

¹² Vgl. Kyoto Protocol, <http://www.kyotoprotocol.com/> (21.11.2015)

¹³ Vgl. United Nations Framework Convention on Climate Change, http://unfccc.int/essential_background/items/6031.php (03.11.2015)

¹⁴ Vgl. Gesamte Rechtsvorschrift für Katastrophenhilfegesetz, Fassung vom 26.10.2015, § 1(1) KatFG 1996

¹⁵ Vgl. Hinghofer-Szalkay, 2012, S. 12

¹⁶ Vgl. Gesamte Rechtsvorschrift für Katastrophenfondsgesetz, Fassung vom 26.10.2015, §3 z1 KatFG 1996

¹⁷ Vgl. Hinghofer-Szalkay, 2012, S. 14

in Zusammenhang mit menschlichen Aktivitäten stehen. Kriege und ähnliche Ereignisse sind hier ausgeschlossen.¹⁸

Die Naturkatastrophe steht in engerer Verbindung mit einem elementaren Ereignis wobei nicht immer ein elementares Verhalten als die Ursache der Schädigung dient. Oftmals führt zuerst ein menschliches Verhalten dazu, dass ein Katastrophenfall eintritt.¹⁹

So kann z.B. Bevölkerungszunahme oder die Besiedlung und Industrialisierung von Gefahrenzonen auch zu Naturkatastrophen wie Erdbeben, Erdrutsch, Lawinen, Hagel, Schneedruck und andere Katastrophenereignisse herbeiführen.²⁰

Es wird hier über die Naturkatastrophen gesprochen welche durch folgende Kriterien charakterisiert sind:²¹

1. Ein Ereignis: Naturkatastrophen, die überraschend und schnell eintreten
2. Eintrittswahrscheinlichkeit: Hier ist ein Katastrophenereignis zu verstehen, das sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat aber überraschend erfolgt und großen Schaden verursacht.
3. Prognostizierbarkeit: Katastrophenereignis ist schwer prognostizierbar
4. Eintrittsgeschwindigkeit: Katastrophenereignis mit sehr hoher Eintrittsgeschwindigkeit

Zu solchen Naturkatastrophen gehören Ereignisse unterschiedlicher Art und Weise wie z.B. geophysikalische Ereignisse (Erdbeben, Tsunami, vulkanische Aktivität), meteorologische Ereignisse (Stürme, Niederschläge), hydrologische Ereignisse (Überschwemmungen) und klimatologische Ereignisse (Extremtemperaturen, Waldbrand).²² Einige von diesen Elementarereignissen sind durch die Menschen nicht (z.B. Kometeneinschlag) oder sehr schwer beeinflussbar (z.B. ein Vulkanausbruch) und als solche werden sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein.²³ Diese Arbeit basiert also viel mehr auf meteorologischen und hydrologischen Ereignissen.

Heut zu Tage gibt es viele Organisationen und Unternehmen welche die Naturkatastrophen, insbesondere ihre Entstehung und Folgen seit vielen Jahren erforscht haben. Der Munich Re

¹⁸ Vgl. Swiss Re, Sigma 2007, S. 37

¹⁹ Vgl. Hinghofer-Szalkay, 2012, S. 15

²⁰ Vgl. Prisching, 2013, S. 41

²¹ Vgl. Hinghofer-Szalkay, 2012, S. 19

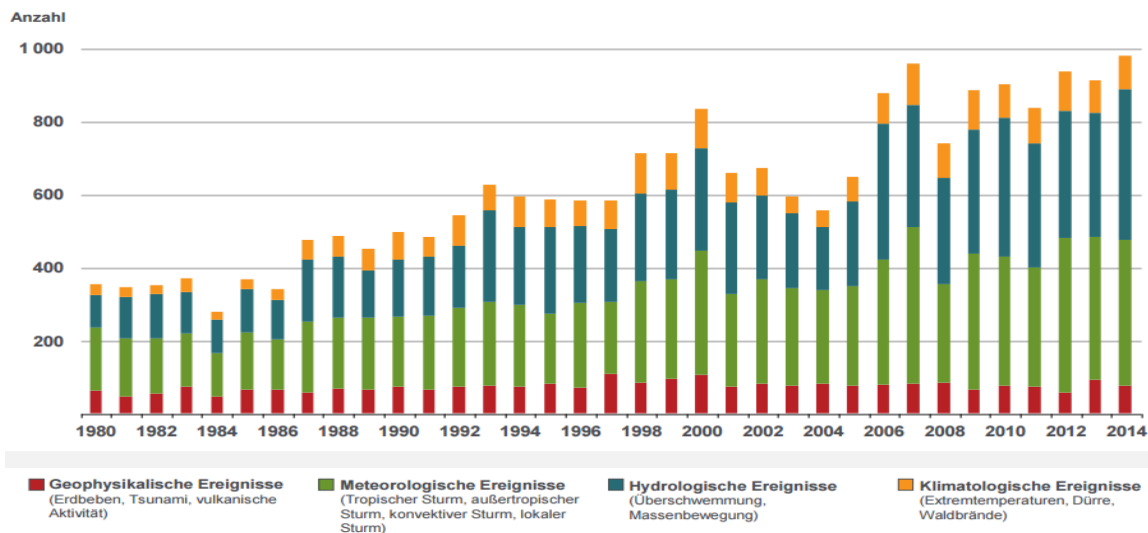
²² Vgl. Munich Re, NatCatSERVICE 2014

²³ Vgl. Prisching, 2013, S. 27

(Münchener Rückversicherung) erkannte noch in 1974 einen erhöhten Bedarf an Fachexpertisen und damals wurde die Abteilung für Naturgefahren gegründet.²⁴

In einer von vielen Studien die Munich Re durchgeführt hat, haben sie die bedeutendsten Naturkatastrophen seit 1980 dokumentiert. So erfahren wir, dass es im Jahre 1998 zu großen Überschwemmungen in China gekommen ist. Das war das schlimmste Katastrophenjahr seit 1954, als 30.000 Menschen starben und die Gesamtschäden über USD 20 Mrd. verursacht wurden.²⁵ In Dezember 2004 ereignete sich in Süd-Asien und Ost-Afrika das drittstärkste Erdbeben der letzten hundert Jahre. Die Gesamtschäden betrugen USD 10.000 Mio. von welchen nur USD 1.000 Mio. versichert waren.²⁶ Im Zeitraum von 2005 bis 2014 sind viele Naturkatastrophen geschehen. Das Jahr 2005 ist durch Hurrikane Katrina in den USA gezeichnet, und war bis dato das teuerste für die Versicherungswirtschaft. Wintersturm Kyrill verursachte 2007 in Deutschland auch enorme Schäden und war auch sehr teuer für die Versicherungswirtschaft in Europa. Danach folgten Hurrikan Ike (2008), Erdbeben in Chile und Hitzewelle in Russland (2010), Erdbeben/Tsunami in Japan (2011), Überschwemmungen auf dem Balkan (2013), Hurrikans und Winterstürme (2014).²⁷ Die folgende Abbildung stellt die Schadenereignisse die weltweit zwischen 1980 und 2014 aufgetreten haben.

Abbildung 1: Schadenereignisse weltweit 1980-2014



Quelle: Munich Re, NatCat SERVICE²⁸

²⁴ Vgl. Munich Re, www.munichre.com/touch/naturalhazards/de/about/index.html, 12.12.2015

²⁵ Vgl. Munich Re, GeoRisikoForschung, NatCatSERVICE, Katastrophenporträits (Überschwemmungen 1998)

²⁶ Vgl. Munich Re, GeoRisikoForschung, NatCatSERVICE, Katastrophenporträits (Tsunami 2004)

²⁷ Vgl. Munich Re, GeoRisikoForschung, NatCatSERVICE, Katastrophenporträits

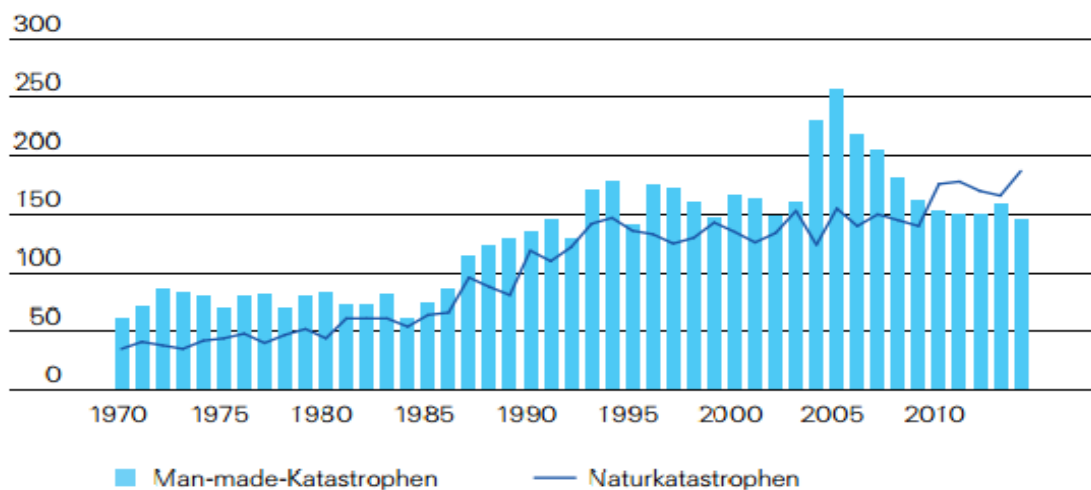
²⁸ Vgl. Munich Re, NatCatService, Schadenereignisse weltweit 1980-2014, https://www.munichre.com/site/touch-naturalhazards/get/documents_E1964457554/mr/assetpool.shared/Documents/5_Touch/_NatCatService/Focus_analyses/1980-2014-Schadenereignisse-weltweit.pdf, 12.12.2015

Dabei ist zwischen den geophysikalischen, meteorologischen, hydrologischen und klimatologischen Ereignissen zu unterscheiden. Anhang dieser Abbildung ist es leicht zu merken, wie besonderes die meteorologischen und hydrologischen Ereignisse in den letzten Jahren enorm zugenommen haben.

Anfang Jänner 2015 berichtete Swiss Re (Schweizer Rückversicherung) in der Studie „Natur- und Man-made Katastrophen 2014“, dass im Jahr 2014 ein Rekord von 189 Naturkatastrophenereignissen von insgesamt 336 Katastrophenereignissen gab. Diese Katastrophen haben Gesamtschäden im Wert von mehr als USD 110 Mrd. verursacht. Von den insgesamt USD 35 Mrd. versicherten Schäden, entfielen USD 28 Mrd. auf Naturkatastrophen, die insbesondere in den USA und Europa als schwere Sommergewitter eingetreten sind.²⁹

Die Studie von Swiss Re hat bestätigt, dass die Häufigkeit und Anzahl an Katastrophenereignissen in letzten Jahren enorm zugenommen hat. Die Abbildung 2 zeigt die Zunahme an sowohl Man-made- Katastrophen als auch an Naturkatastrophen, die in den letzten vierzig Jahren eingetreten sind.

Abbildung 2: Zahl der Ereignisse 1970-2014



Quelle: Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 2

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zusammen mit dem Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) hat im Jahr 2011 eine Studie durchgeführt, die

²⁹ Vgl. Swiss Re (2015), 2015, S. 1, http://media.swissre.com/documents/sigma2_2015_de.pdf, 12.12.2015

gezeigt hat, dass die Sturmschäden bis 2100 um über 50 Prozent zunehmen könnten. Laut Studie könnten sich die Überschwemmungsschäden im gleichen Zeitraum sogar verdoppeln.³⁰

Die Konsequenzen der Klimaveränderung haben auch wirtschaftliche Auswirkung. Um in Zukunft für diese Katastrophenereignisse einen noch besseren Versicherungsschutz anbieten zu können, stellt die Versicherer vor eine große Herausforderung.³¹ Das Versicherungswirtschaft stark betroffen ist und das es wichtiger denn je ist, sich von Naturgefahren zu schützen und nach Lösungsansätzen zu suchen, berichtete der Präsident von GDV, Dr. Alexander Erdland, in „Naturgefahrenreport 2015“. Er hat betont, dass wir alle gemeinsam daran arbeiten müssen, die Schäden schnell und zuverlässig zu regulieren, wenn möglich die Schäden zu verhindern und mehr Sicherheit zu schaffen.³²

Es wird in den nächsten Kapiteln mehr darüber diskutiert, wie die Versicherungswirtschaft auf dieses Problem reagiert bzw. welche Versicherungspotentiale der Naturkatastrophen von der Seite des Versicherers in Betrachtung kommen.

3.1. Versicherungspotenzial von Naturkatastrophen

Die im vorigen Kapitel erwähnten Naturkatastrophen könnten mal wieder passieren und noch größere Schäden verursachen, was neben anderen Konsequenzen auch menschliche Existenz stark bedrohen bzw. beeinflussen könnte. Deswegen ist es enorm wichtig, dass wir solche Risiken verhindern bzw. vermindern können. Wenn das nicht möglich oder sehr schwer ist, sollten wir versuchen auf solche Katastrophenereignisse vorbereitet zu werden, um die enormen Schäden und Todesopfer zu vermeiden. In vielen Situationen ist es schwer allein gegen diese Katastrophenereignissen zu kämpfen und immer wieder von Anfang an zu starten.

Es ist ein völlig normales menschliches Bedürfnis sich gegen diese untragbaren Risiken versichern zu lassen und die potenziellen Risiken an andere zur Deckung zu übertragen. Heut zu Tage existieren viele Versicherungsunternehmen die Risiken von anderen Menschen bzw. Versicherungsnehmer, gegen Entgelt übernehmen.

³⁰ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Naturgefahrenreport 2015

³¹ Vgl. Zunehmende Naturkatastrophen -Prävention und Versicherungsschutz wichtiger denn je, https://www.wisonet.de:443/document/ASSC__021404065 (01.11.2015)

³² Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Naturgefahrenreport 2015

Die Versicherung kann als „*der Austausch eines unsicheren und (unbestimmten) großen Verlusts gegen einen kleinen, bestimmten und sicheren Verlust, die Prämie*“ definiert werden.³³ Inwieweit die Versicherungswirtschaft bereit ist diese Risiken, insbesondere Naturgefahrenrisiken zu übernehmen, und, wie das alles tatsächlich funktioniert, werden wir in diesem und im nächsten Kapitel erfahren.

Obwohl die im vorigen Kapitel erwähnte Schadenssumme sehr hohe Zahlen liefert, stellt sich die Frage, ob diese Werte tatsächlich die entstandenen Gesamtschäden entsprechen und eine reale Situation darstellen.³⁴ Als Gesamtschäden für Swiss Re kommen nur direkt zurechenbaren Sachschäden (Schäden an Gebäuden, Infrastruktur, Fahrzeugen usw.) und Betriebsunterbrechungsschäden in Betracht, welche die vollen Katastrophenschäden nicht erfassen. Was die versicherten Schäden betrifft, werden hier sowohl erhebliche Haftpflichtschäden als auch die Lebensversicherungsschäden nicht berücksichtigt werden.³⁵

Es ist enorm wichtig wie „Schaden“ definiert bzw. betrachtet wird, weil die unterschiedliche Betrachtungsweise, den Daten und Fakten über die Katastrophenschäden stark beeinflussen und unterschiedliche Zahlen liefern können. Solche Abweichungen sind zwischen den Studien von Swiss Re und Munich Re zu finden. Die Zahlen von Munich Re sind niedriger als diejenigen von Swiss Re.

Es ist wichtig zu betonen, dass die „nichtmonetären“ Schäden auch vom Schadensbegriff ausgenommen werden. Dazu gehört Reputationsverlust und Verlust der Lebensqualität, was aber sehr wichtig ist, weil tausende Menschen als die Folge von Naturkatastrophen ums Leben gekommen sind.³⁶

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl von Todesopfern von 1970 bis 2014. Die sechs größten Katastrophenereignisse mit höchsten Opferzahlen sind explizit dargestellt.

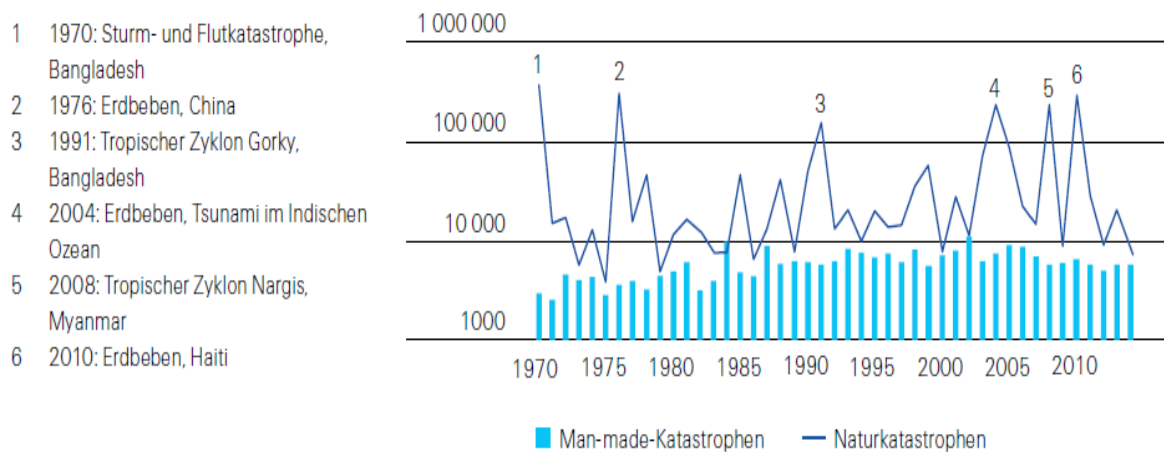
³³ Vgl. Hax (2000, S.3) und Sinabell, Url (2006, S.9) zit. nach Kerschner, Wagner, Weiß (2008, S. 315)

³⁴ Vgl. Papesova, 2012, S. 14

³⁵ Vgl. Swiss Re, Sigma 2007, S. 37

³⁶ Vgl. Swiss Re, Sigma 2007, S. 37

Abbildung 3: Zahl der Opfer 1970-2014

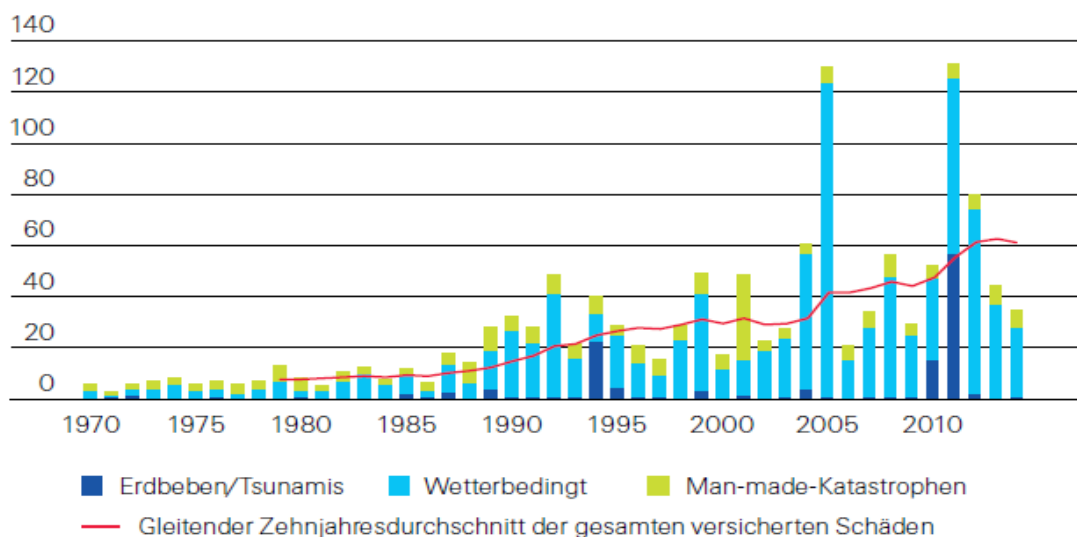


Anmerkung: Die Skala ist logarithmisch – von einem Band zum nächsten verzehnfacht sich die Opferzahl.

Quelle: Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 3

Daher ist es unmöglich bzw. schwierig, die gesamten Schäden realistisch darzustellen. Anhand verschiedener Studien sind die Abweichungen in gesamten und versicherten Schäden leicht zu erkennen. Die folgende Abbildung umfasst die versicherten Katastrophenschäden von 1970 bis 2014, in USD Milliarden, zu Preisen vom Jahr 2014. Das Ergebnis zeigt uns den steigend gleitenden Zehnjahresdurchschnitt der gesamten versicherten Schäden an.³⁷

Abbildung 4: Versicherte Katastrophenschäden 1970-2014



Quelle: Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 5

³⁷ Vgl. Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 5

Hier sind sowohl Man-made-Katastrophen als auch Naturkatastrophen, die von Erdbeben bzw. Tsunamis aber auch wetterbedingt verursacht wurden, in Betracht genommen. Die große Anzahl und Ausmaß von Naturkatastrophenschäden sind in diesem Zeitraum meistens durch schlechte Wetterbedingungen entstanden. Anhang dieser Abbildung sind die sehr hohen versicherten Summen in 2005 bzw. in 2011 leicht zu bemerken. Wenn man aber die Katastrophenfälle und verursachten Schadenausmaß von 2005 mit denjenigen von 2014 vergleicht, erkennt man einen deutlichen Unterschied in entstandenen und versicherten Gesamtschäden in diesen Jahren. Eine Serie von Hurrikans Katrina, Wilma und Rita und anderen Katastrophenereignissen haben enorme Schäden in Höhe von USD 230 Mrd. im Jahr 2005 verursacht. Mehr als ein Drittel (USD 83 Mrd.) von den Gesamtschäden war im Jahr 2005 durch Versicherungen gedeckt. Die Naturkatastrophenschäden waren bis zu 34 % versichert.³⁸

Im Gegensatz zu 2005, war in 2014 der tiefste Wert seit 2009 erreicht. Von insgesamt USD 110 Mrd. Gesamtschäden, die in 2014 entstanden sind, weniger als ein Drittel (25,5 %) entfiel auf die Naturkatastrophenschäden, die gedeckt wurden. Verschiedene meteorologische Ereignisse wie Tornados, Hagel, Gewitter und heftige Regenfälle haben zu den entstandenen Naturkatastrophenschäden geführt. Die teuersten versicherten Ereignisse 2014 waren u.a. das Konvektionsgewitter mit Sturm und Hagel in der USA (USD 2,9 Mrd.), Wintersturm in Japan (USD 2,5 Mrd.), Hagelsturm Ela in Europa (USD 2,2 Mrd.) und Hurrikan Odile in Mexiko (USD 1,7 Mrd.).³⁹ Die folgende Tabelle stellt die weltweit teuersten Naturkatastrophenereignisse in dem Zeitraum von 1980 bis 2014 dar.

Tabelle 1: Teuerste Naturkatastrophenereignisse weltweit 1980-2014

Datum	Ereignis	Region	Gesamt-schäden in Mio. US\$ Originalwerte	Versicherte Schäden in Mio. US\$ Originalwerte	Todesopfer
11.3.2011	Erdbeben, Tsunami	Japan: Aomori, Chiba, Fukushima, Ibaraki, Iwate, Miyagi, Tochigi, Tokyo, Yamagata	210.000	40.000	15.880
25.-30.8.2005	Hurrikan Katrina, Sturmflut	USA: LA, MS, AL, FL	125.000	62.200	1.322
17.1.1995	Erdbeben	Japan: Hyogo, Kobe, Osaka, Kyoto	100.000	3.000	6.430
12.5.2008	Erdbeben	China: Sichuan, Mianyang, Beichuan, Wenchuan, Shifang, Chengdu, Guangyuan, Ngawa, Ya'an	85.000	300	84.000
23.-31.10.2012	Hurrikan Sandy, Sturmflut	Bahamas, Kuba, Dominikanische Republik, Haiti, Jamaika, Puerto Rico, USA, Kanada	68.500	29.500	210
17.1.1994	Erdbeben	USA: CA, Northridge, Los Angeles, San Fernando Valley, Ventura, Orange	44.000	15.300	61
1.8.-15.11.2011	Überschwemmungen	Thailand: Phichit, Nakhon Sawan, Phra Nakhon Si Ayutthaya, Pathumthani, Nonthaburi, Bangkok	43.000	16.000	813
6.-14.9.2008	Hurrikan Ike	USA, Kuba, Haiti, Dominikanische Republik, Turks- und Caicosinseln, Bahamas	38.000	18.500	170
27.2.2010	Erdbeben, Tsunami	Chile: Concepción, Metropolitana, Rancagua, Talca, Temuco, Valparaiso	30.000	8.000	520
23.10.2004	Erdbeben	Japan: Honshu, Niigata, Ojiya, Tokio, Nagaoka, Yamakoshi	28.000	760	46

Quelle: Munich Re, NatCatSERVICE, 2015

³⁸ Vgl. Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 5

³⁹ Vgl. Swiss Re, Sigma 2/2015, S. 1, S. 5

Es ist einen klaren Unterschied zwischen den Gesamtschäden und versicherten Schäden zu erkennen. Wie schon vorher dargestellt, war das Jahr 2005, das teuerste für die Versicherungswirtschaft. Ungefähr 50% der Gesamtschäden (nach Munich Re) die von Hurrikan Katrina in den USA entstanden sind, wurden von den Versicherungen gedeckt.⁴⁰ Die größte Anzahl an Todesopfern (84.000) und enormen anderen Schäden hat das Erdbeben in China im Jahr 2008 verursacht. Die Gesamtschäden waren leider nur in Ausmaß von 0,35 % versichert. Unterversicherungen passieren leider sehr oft und können bei großen Naturkatastrophenereignissen nur sehr schwierig bzw. nicht ganz ausgeschlossen werden.

4. Versicherbarkeit von (Natur)-Katastrophenrisiken

In unserem Leben müssen wir dauerhaft zahlreiche Entscheidungen treffen. Die Auswahl zwischen mehreren Alternativen bzw. Möglichkeiten ist nicht immer leicht zu treffen. Welche von mehreren Alternativen gewählt wird, hängt stark von unseren Präferenzvorstellungen hinsichtlich der resultierenden Ergebnisse ab. Wenn diese Ergebnisse nicht sicher bekannt sind, sondern in Abhängigkeit von Zufallsereignissen unterschiedlich auftreten, sprechen wir von einer Entscheidung unter Risiko.⁴¹

Versicherung von Naturkatastrophenrisiken stellt auch eine schwere Entscheidung dar, weil es sich, um eine Entscheidung unter Unsicherheit bzw. Risiko handelt. Das Zustandekommen des Versicherungsvertrages hängt von der Präferenzvorstellung bzw. Risikoentscheidung sowohl des Versicherungsnehmers als auch des Versicherungsgebers ab.⁴² Viele von uns wünschen sich die Haftung und Deckung der Naturkatastrophenschäden an andere bzw. in erster Linie an die Versicherungen zu übertragen. Es stellt sich aber die Frage, ob und inwieweit die Versicherungen finanziell bereit sind, die Naturkatastrophenrisiken an sich zu nehmen. Natürlich dienen die Versicherungen das finanzielle Ruinrisiko des Versicherungsnehmers zu minimieren, stellen aber nur einen kleinen Teil des Risikomanagement dar.⁴³ Hier und im folgenden Kapitel werden die Besonderheiten von Versicherungsmärkten, insbesondere Kriterien der Versicherbarkeit wie auch Risikomanagement und Risikopolitik näher erläutert.

⁴⁰ Die Zahlen von Munich Re stimmen nicht mit denjenigen von Swiss Re überein, es sind einige Variationen zu bemerken

⁴¹ Vgl. Karten (1984, S. 199 – 203) zit. nach Prisching (2013, S.191)

⁴² Vgl. Prisching, 2013, S. 192

⁴³ Vgl. Berz (2001, S. 75-78) zit. nach Kerschner, Wagener, Weiß (2008, S.314)

4.1. Risikoentscheidung des Versicherungsnehmers

Wenn das Risiko zu groß bzw. unerträglich wird, kann sich der Entscheidende dafür entschließen, das Risiko gegen Entgelt an andere zu übertragen. Ob es zu dieser Entscheidung kommt, hängt stark von dem Risikoverhalten (Risikoaversion) der bestimmten Person ab. Wenn man sich aber für eine Versicherung entscheidet, ist davon auszugehen, dass man vorbereitet ist, mehr als den Erwartungswert der Schadenverteilung als Prämie (Entgelt) an den Versicherer zu geben.⁴⁴

Auf der anderen Seite stellt die Schließung eines Versicherungsvertrages auch eine Art von Risiko dar. Es kann sein, dass der Versicherungsnehmer seine Prämie ordnungsgemäß jahrelang bezahlt ohne, dass der Versicherungsfall eintritt und er etwas zurückbekommt. Also, einem Versicherungsnehmer sollte ein Versicherungsvertrag und die Übergabe des potenziellen Risikos viel mehr Wert (obwohl er dafür eine bestimmte Prämie bezahlen muss) sein, als die Übernahme des ganzen Risikos an sich selbst ohne die Versicherungsprämie zahlen zu müssen.

Für einige potenzielle Kunden kann die Versicherungsprämie zu hoch sein und oft nicht zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages führen. Der Grund für niedrigere Nachfrage kann auch der Mangel an Vertrauen sein. Der Kunde kann sich Gedanken machen, ob und in welchem Ausmaß, das potenzielle Risiko im Versicherungsfall tatsächlich gedeckt wird. Die Risikoeinschätzung spielt auch eine große Rolle, wenn die Menschen das Gefühl haben oder einschätzen, dass sie bestimmte (kleinere) Risiken selbst decken können. In diesen Fällen kann es leider zur Unterschätzungen kommen. Wenn zum Beispiel die Naturkatastrophen in großem zeitlichen Abstand (Jahrzenten) eintreten, werden sie oft von Menschen als unmöglich gehalten und so zur Unterschätzung der Risiken führen. Die Beurteilung der Risikosituationen, Vermutungen und Verfügbarkeit von Informationen über solche Risiken kann also die Nachfrage für die Versicherungen beeinflussen.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Prisching, 2013, S. 193

⁴⁵ Vgl. Karten (1972, S. 283) zit. nach Prisching (2013, S. 193)

4.2. Risikoentscheidung des Versicherers

Der Versicherer muss auch wie der Versicherungsnehmer die Entscheidungen unter Risiko treffen. Die Versicherungsunternehmen müssen entscheiden, ob und in welchem Umfang sie die potenziellen Risiken gegen Entgelt übernehmen möchten. Es ist auch zu entscheiden, wie hoch die Prämie sein soll, damit es sinnvoll ist die Risiken zu decken und falls möglich den Gewinn zu erhöhen. Die Prämie sollte aber nicht zu hoch sein, diese muss für die potenziellen Kunden bezahlbar und attraktiv sein. Es handelt sich hier, wie bei jedem Markt, um das entsprechende Angebot und die Nachfrage. Die Versicherer sollten einerseits verschiedene und für den Kunden begünstigte Versicherungsprodukte anbieten, um die Nachfrage zu erhöhen, aber andererseits sollten sie sich auch auf ihren Nutzen bzw. Gewinn konzentrieren. Das Geschäft ist für Versicherer also dann sinnvoll, wenn die Differenz von Prämienzufluss und zufälligem Schadenabfluss (Risikodeckung) den gesamten Nutzen für den Versicherer erhöht.⁴⁶ Das bedeutet, dass der Nutzen durch die Einnahme der Prämie für den Versicherer größer sein sollte, als der Nutzen durch das Leistungsversprechen.⁴⁷

Die Prämienberechnung ist für den Versicherer von entscheidender Bedeutung. Unter der Prämienberechnung versteht man die Feststellung des Betrages, welcher dem Versicherer ermöglicht im Zeitpunkt des Versicherungsfalls seine Leistungsverpflichtungen zu erfüllen.⁴⁸ Dieser Teil der Versicherungsprämie, nämlich der Erwartungswert der gesamten Schadenverteilung, nennt man die Nettorisikoprämie. Wenn man dazu ein Sicherheitszuschlag beifügt, bekommt man die Bruttorisikoprämie. Die Erweiterung der Bruttorisikoprämie mit den Zuschlägen für Betriebskosten, kalkulatorischen Gewinn und anderen Zuschlägen (z.B. Versicherungssteuer) stellt die Gesamtprämie dar.⁴⁹

Die Informationen über die potenziellen Risiken von bspw. verschiedenen Studien, früheren Erfahrungen, statistischen und historischen Daten wie auch die zahlreichen Informationen über den (potenziellen) Kunden, können dabei helfen, die Risikosituation zu verändern und zur höheren Nutzenerwartung zu kommen.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Prisching, 2013, S. 194

⁴⁷ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 315

⁴⁸ Vgl. Prisching, 2013, S.197

⁴⁹ Vgl. Volken (109 f) zit. nach Kerschner, Wagner, Weiß (2008, 318)

⁵⁰ Vgl. .Karten (1972, S. 284f) zit. nach Prisching (2013, S. 194)

Die Versicherungsidee ist, dass der Versicherer eine große Anzahl gleichförmiger Risiken zusammenfasst und so die Vorteile von dem sogenannten Risikoausgleich im Kollektiv schafft, dass sich bei erhöhender Kollektivgröße das Zufallsrisiko selbst verringern lässt.⁵¹

Die Naturkatastrophen, welche nicht so häufig auftreten aber enorme Schäden verursachen, können dieses Prinzip des kollektiven Risikoausgleichs ins Ungleichgewicht bringen und unversichert bleiben. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Versicherungsunternehmen eine große Menge an Kapital haben, um solche Naturkatastrophenschäden decken zu können. Die Erhöhung des Kapitals erfolgt in der Versicherungsbranche meistens durch die Prämienerhöhung, die als Folge, zur Nachfragesenkung führen kann.⁵²

Um Versicherungen analysieren zu können, bieten sich zwei Vorgehensweisen der empirischen Methode und zwar systematisch-vergleichender und historisch-chronologische Vorgangsweise an.⁵³ Bei systematisch-vergleichender Vorgangsweise werden Versicherungsmodelle entwickelt, indem eine Versicherung als System von Variablen angesehen wird. Diese Variablen werden zuerst analysiert bzw. untersucht und nach diesen Vorgaben werden die Versicherungsmodelle entwickelt. Die zweite Möglichkeit ist die historisch-chronologische Vorgangsweise, welche sich auf einen bestimmten Markt oder Staat beziehen kann. Beide Vorgangsweisen können bei den Elementarrisiken sehr gut helfen. Es ist von großer Bedeutung, dass die Versicherungen sowohl den eigenen Staat bzw. Versicherungsmarkt genau analysieren als auch den von anderen Ländern, die mehr Erfahrung mit Naturkatastrophen haben, um etwas dazuzulernen.⁵⁴

Heut zu Tage ist also eine der wichtigsten Aufgaben des Versicherers, die Katastrophenmodelle bzw. Lösungen zu finden, wie die Naturkatastrophenschäden in Zukunft versichert werden sollten, um die Kunden zu befriedigen aber auch den eigenen Nutzen bzw. Gewinn zu maximieren. Für den Erfolg von Versicherungen spielen viele interne und externe bzw. politische Faktoren (z.B. Krieg) auch eine wichtige Rolle.⁵⁵

⁵¹ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikoausgleich.html> (12.11.2015)

⁵² Vgl. Nguyen S.105 zit. nach Prisching (2013, S. 194)

⁵³ Vgl. Eszler, 1992, S. 26

⁵⁴ Vgl. Eszler (1992, S. 26) zit. nach Prisching (2013, S.195)

⁵⁵ Vgl. Eszler, 1992, S. 26

4.3. Kriterien der Versicherbarkeit

I. Zum Kriterium der Zufälligkeit

Es sind hier zwei Aspekte zu prüfen, und zwar Ungewissheit des Schadenereignisses und Unbeeinflussbarkeit des Schadeneintritts.⁵⁶ Das bedeutet, dass die Katastrophenereignisse für potenzielle Versicherungsvertragsparteien ungewiss und unbeeinflussbar sein müssen. Eine Versicherung für den Versicherer ist nur dann sinnvoll, wenn diese Voraussetzungen vor dem Vertragsabschluss ausgefüllt werden. Grundsätzlich ist es sehr schwer, fast unmöglich, den Zeitpunkt und Ausmaß bzw. Schadenhöhe von Naturkatastrophenereignissen zu beeinflussen. Natürlich haben die Menschen insbesondere durch die Emissionen, einen indirekten Einfluss auf die Naturkatastrophen, aber dieser Einfluss wird nicht jedem einzelnen Versicherungsnehmer zugerechnet.⁵⁷ Um die Naturkatastrophenereignisse genau zu präzisieren und Wissen wann und wo diese Ereignisse eintreten werden, und welche Schäden verursacht werden, kann leider niemand genau vorhersagen. Nach *Eszler* ist ein Kriterium der Zufälligkeit dann erfüllt, wenn die Schäden mit einer Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 1 auftreten.⁵⁸

Die Unbeeinflussbarkeit kann als die Unabhängigkeit des Versicherungsfalles vom Willen des Vertragspartners definiert werden.⁵⁹ Es kann zwischen Unbeeinflussbarkeit des Auftretens des Elementarereignisses, Unbeeinflussbarkeit des Eintritts von Schäden und Unbeeinflussbarkeit des Ausmaßes von Schäden differenziert werden.⁶⁰ Es wird davon ausgegangen, dass die Naturkatastrophenereignisse selbst vom Versicherungsnehmer nicht direkt beeinflussbar sind. Es gibt aber immer einige Präventionsmaßnahmen, um solchen Katastrophenschäden abwehren oder vermindern zu können. In vielen Fällen entsteht aber das Problem, wenn der Versicherer damit gerechnet hat, dass der Versicherungsnehmer alles getan hat, um die Schäden zu verhindern bzw. zu vermindern, was aber manchmal aufgrund des vorher unterzeichneten Versicherungsvertrages unterbleibt.⁶¹ Nämlich, der Versicherungsnehmer verlässt sich zur Gänze auf den Versicherer und erwartet dann eine volle Risikodeckung, was aber der Versicherer in den meisten Fällen nicht übernehmen möchte.

⁵⁶ Vgl. Eszler, 1992, S. 32

⁵⁷ Vgl. Prisching, 2013, S. 199

⁵⁸ Vgl. Eszler, 1992, S. 33

⁵⁹ Vgl. Prisching, 2013, S. 200

⁶⁰ Vgl. Eszler, 1992, S. 34

⁶¹ Vgl. Eszler, 1992, S. 34-35

II. Zum Kriterium der Eindeutigkeit

Unter Eindeutigkeit versteht man hier, dass die versicherten Ereignisse und die Höhe der Versicherungsleistung bzw. Schadendeckung klar und präzise festgelegt sind.⁶² Die Probleme können entstehen, wenn verschiedene Naturkatastrophenereignisse in kurzem zeitlichen Abstand große Schäden verursachen und nicht ganz klar ist, welches Ereignis welchen Schaden verursacht hat und in welchem Ausmaß. Damit das Problem größer wird, kann es sein, dass einige Schäden überhaupt nicht oder doch bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind. Wenn das versicherte Ereignis nicht eindeutig bestimmbar ist, kann die Höhe der Gegenleistung auch nicht eindeutig festgelegt werden.⁶³

III. Zum Kriterium der Schätzbarkeit

In erste Linie stehen für den Versicherer alle Informationen über die Versicherung potenzieller Risiken zu sammeln. Es ist notwendig zu ermitteln, wie oft und in welchem Umfang, diese Ereignisse wahrscheinlich eintreten werden bzw. welche Schadenhöhe dabei verursacht werden kann.⁶⁴ Es ist bekannt, dass Versicherungsunternehmen insbesondere Rückversicherungen zahlreiche Studien, Projekte und Analysen gemacht haben, um die statistischen Daten und Informationen über Ursache, Umfang und Häufigkeit der Versicherungsfälle abliefern bzw. auswerten zu können. Diese Daten und Fakten sind von großer Bedeutung nicht nur für Versicherer sondern auch für alle anderen, insbesondere für den Versicherungsnehmer, potenziellen Kunden und den Staat. Anhand dieser Untersuchungen kann der Versicherer entscheiden, ob und in welchem Umfang, potenzielle Risiken übernommen und die entsprechenden Prämien festgesetzt werden können.

Die Einschätzung der Schadenwahrscheinlichkeiten von Naturkatastrophenrisiken ist in vielen Fällen schwierig. Einige Naturkatastrophen, die nicht so häufig eintreten (z.B. zweimal in hundert Jahren) können für die Statistik unbrauchbar werden. Wie wir schon gesehen haben, haben die Naturkatastrophenereignisse in den letzten Jahren massiv zugenommen und können sehr schwer mit älteren Ereignissen verglichen werden und als solche die Einschätzung erschweren. Trotz allen Barrieren bei der Einschätzung der Naturkatastrophenrisiken versuchen die Versicherungen zusammen mit staatlicher Hilfe solche Ereignisse zu versichern und Schäden

⁶² Vgl. Mugler (1980, S. 77) zit. nach Eszler (1992, S.35)

⁶³ Vgl. Eszler, 1992, S. 35

⁶⁴ Vgl. Koch (Versicherungswirtschaft, S.105) zit. nach Prisching (2013, S.197)

zu decken. Über die private und staatliche Unterstützung bzw. die Haftung im Versicherungsfall wird im folgenden Kapitel mehr diskutiert.⁶⁵

IV. Zum Kriterium der Unabhängigkeit und Größe

Die Unabhängigkeit von Schadenereignissen bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadens durch den Eintritt des Versicherungsfalles eines anderen Ereignisses nicht beeinflusst und verändert wird. Falls dieses Kriterium nicht erfüllt ist, wird der Risikoausgleich im Kollektiv stark betroffen und nur im geringem Maße stattfinden können.⁶⁶ Die Unabhängigkeit der Schadenereignisse ist kein Muss für die Versicherbarkeit von Risiken,⁶⁷ stellt aber ein großes Problem für die Versicherungswirtschaft dar und führt seit langer Zeit zur Diskussionen, insbesondere, wenn die Naturkatastrophenereignisse stattfinden. Nämlich, solche Katastrophenereignisse verursachen sehr oft Schadensfälle, die voneinander abhängig sind und so zu sehr hohen Schadensumme führen. So wird der Risikoausgleich im Kollektiv bei großen Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen usw. erheblich beeinträchtigt. Man kann aber auch davon ausgehen, dass in einem längeren Zeitraum Risikoausgleich stattfinden kann, sogenannter Risikoausgleich in der Zeit, und die entsprechenden Schäden rechtzeitig gedeckt werden können.⁶⁸

Man sollte auch die Begrenzung des größtmöglichen Schadens definieren, dies bedeutet, dass die höchstmögliche Versicherungsleistung für den Versicherer beherrschbar sein sollte und bis zu einer bestimmten Schadensumme begrenzt werden sollte. Es kann passieren, dass die Versicherungsunternehmen sehr belastet werden und ihre Leistung nicht erbringen können, bzw. in Konkurs gehen müssen. Daher ist es auch wichtig, dass die Versicherer entsprechende Rückversicherungen haben, nämlich eine Versicherung der Versicherung, die in solchen Situationen behilflich sein kann und trotz allen Schwierigkeiten zur Versicherung der Schäden führen kann.⁶⁹ Mehr darüber wird im Kapitel Risikomanagement und Risikopolitik die Rede sein.

⁶⁵ Vgl. Karten (1972, S. 290 f) zit. nach Prisching (2013, S.197)

⁶⁶ Vgl. Karten (1984, S. 212) zit. nach Prisching (2013, S.202)

⁶⁷ Vgl. Prisching, 2013, S. 203

⁶⁸ Vgl. Karten (1972, S. 291 f) zit. nach Prisching (2013, S203)

⁶⁹ Vgl. Prisching, 2013, S. 204

4.4. Informationsasymmetrie als Hindernis der Versicherbarkeit

Die Versicherungsmärkte sind wie fast alle anderen Märkte von der Informationsasymmetrie betroffen. Die Versicherungsvertragsparteien können unterschiedliche Informationen über die potenziellen Risiken haben, was der besser informierte Vertragspartner zu seinem Vorteil nutzen kann. Man kann davon ausgehen, dass der Versicherungsnehmer besser informiert sein kann, da er viel mehr über das Risiko (individuelle Schadenwahrscheinlichkeit und sein zukünftiges Verhalten) als der Versicherer weiß.⁷⁰ Diese Situation kann die Versicherbarkeit sehr stark beeinflussen und wird durch zwei Phänomene, und zwar durch *moral hazard* oder *adverse selection* genauer erklärt.⁷¹

4.4.1 Moral hazard

Moral hazard oder Moralisches Risiko, bezeichnet die Verhaltensänderung der Versicherungsvertragsparteien nach dem Vertragsabschluss. Die Änderung des Verhaltens liegt darin, dass die Versicherungsnehmer manchmal versuchen die Schadenhäufigkeit und/oder Schadensumme zu beeinflussen bzw. zu erhöhen. Ein Beispiel für ein solches Verhalten wäre es, wenn der Autofahrer die Vollkaskoversicherung hat, leichtsinniger bzw. riskanter fährt.⁷²

In Bezug zur Naturkatastrophenereignissen kann dieses Phänomen auch staatfinden. Im Fall von Versicherungen gegen Naturkatastrophen können die Präventionsmaßnahmen bzw. Schadenminderungen von der Seite des Versicherungsnehmers ausfallen, da die Versicherung diese Schäden begleichen müsste.⁷³

Seit Jahren kämpfen die Versicherer mit diesem Problem und versuchen es zu verhindern. Die Maßnahmen gegen das moralische Risiko bedeuten eine neue Kalkulation der Unsicherheit, welche dieses Phänomen in Betracht nimmt. Der Versicherer muss also die Prämien so gestalten bzw. entsprechend erhöhen, dass er in der Lage ist, alle Schäden zu decken, was aber die Verschlechterung der Versicherungsattraktivität bzw. Nachfragesenkung verursachen könnte. Es ist also enorm wichtig, ein solches Verhalten zu beeinflussen und zu versuchen das moralische Risiko zu minimieren, da es zur Zerstörung des Versicherungssystems führen könnte.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. Arendt, 2013, S.16

⁷¹ Vgl. Veters (16 f) zit. nach Prisching (2013, S. 206)

⁷² Vgl. Kotowitz (1989, S.207) zit. nach Prisching (2013, S. 209)

⁷³ Vgl. Arendt, 2013, S.16

⁷⁴ Vgl. Arendt, 2013, S.16

4.4.2 Adverse Selektion

Die adverse Selektion oder Negativauslese entsteht durch die Informationsasymmetrie zwischen Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nämlich der Versicherer kann nicht besser als der Versicherungsnehmer über die „guten“ und „schlechten Risiken“ informiert werden, was einen großen Nachteil für Versicherer darstellt. Der Versicherer kann nur die durchschnittliche Schadenwahrscheinlichkeit kalkulieren und auf dieser Basis einen entsprechenden Vertrag anbieten.⁷⁵ Wenn die am durchschnittlichen Risiko kalkulierte Prämie für die „guten Risiken“ (Erwartungsschaden liegen unter dem Durchschnitt) nicht bezahlbar ist und diese Versicherungsnehmer von dem Vertrag aussteigen, bleiben am Ende nur die Versicherungsnehmer mit schlechten Eigenschaften (schlechten Risiken). Das ist für die Versicherung nicht gut, da in solchen Situationen der Risikoausgleich in Kollektiv nicht funktionieren kann bzw. der Versicherer die entstandenen Schäden nicht decken und mit enormen Verlusten rechnen kann.⁷⁶ Um solche Probleme zu vermeiden, ist oft eine detaillierte Auskunftspflicht vorgesehen.⁷⁷

Im Fall der Naturkatastrophen ist dieses Phänomen nicht so weit verbreitet, da es schwierig ist, viel über solche Ereignisse im Vorhinein zu wissen und die Elementarrisiken einzuschätzen. Der Versicherer kann in dem Fall sogar einen Vorteil haben, da er im Gegensatz zum Versicherungsnehmer durch verschiedene Studien und statistische Daten die umfangreichen Informationen sammeln kann.⁷⁸ Trotzdem kann das Problem der adversen Selektion auch für die Versicherung von Naturgefahren wichtig sein. In Zusammenhang mit Hochwasser kommt es zur hohen Nachfrage nach entsprechenden Versicherungsprodukten, besonders in hochwassergefährdeten Gebieten, aber es ist keine oder sehr niedrigere Nachfrage in hochwassersicherten Gebieten zu merken. In solchen Situationen haben die Versicherer kaum die Möglichkeit des Risikoausgleichs im Kollektiv oder in der Zeit.⁷⁹

Was die Versicherung tun könnte, ist die Einführung gewisser Präventionsmaßnahmen bzw. entsprechende Präventivverhalten, die für die Bedingungen in den Versicherungsverträgen sinnvoll wären. Der Versicherer könnte auch risikogerechte Selbstbehalte als die Lösung für solche Situationen verlangen.⁸⁰ Diese Maßnahmen sollten dazu führen, dass die

⁷⁵ Vgl. Wagner (2007, S. 24) zit. nach Prisching (2013, S.206)

⁷⁶ Vgl. Raschky, Schwindt, Schwarze et al (2008, S. 55) zit. nach Arendt (2013, S.16)

⁷⁷ Vgl. Wagner (2007, S. 24) zit. nach Prisching (2013, S. 207)

⁷⁸ Vgl. Prisching, 2013, S. 210

⁷⁹ Vgl. Ederer (2005, S. 27-29) zit. nach Kerschner, Wagner, Weiß (2008, S.337)

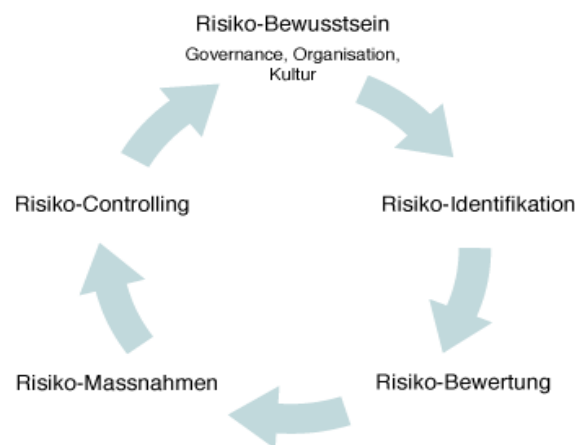
⁸⁰ Vgl. Prisching, 2013, S. 210

Versicherungsnehmer sich vorsichtig bzw. nicht riskant verhalten und einen Teil der Verantwortung (bspw. Selbstbehalt) für ihre Risiken selbst übernehmen.

5. Risikomanagement und Risikopolitik

Wir sind alle tagtäglich mit verschiedenen Risiken konfrontiert. Wenn man sie nicht rechtzeitig erkennt und bewältigt, könnten bestimmte Risiken umfangreich und destruktiv wirken. Es ist sehr wichtig, solche Risiken je früher desto besser zu erkennen, um entsprechend reagieren zu können. Risikomanagement stellt ein Verfahren dar, mithilfe dessen, die verschiedenen Schutzmaßnahmen gegen Risiken erarbeitet und analysiert werden können.⁸¹ Es handelt sich hier in erster Linie, um die Risikoerfassung, Risikosystematisierung und Risikooptimierung. In dem Zusammenhang, sollte man die entscheidenden Fragen stellen und darauf entsprechende Antworten bzw. Lösungen finden. Es wird auch sehr oft der Begriff „Risikopolitik“ verwendet. Risikopolitik umfasst alle Überlegungen und Maßnahmen, die zum Ziel haben, die potenziellen Risiken vermeiden, vermindern oder abwälzen zu können.⁸² Die folgende Abbildung stellt den Risikomanagementprozess dar.

Abbildung 5: Risikomanagement Prozess



Quelle: ETH Zürich, Versicherungen- Risikomanagement Prozess⁸³

In diesem Kreislauf kann man als Anfang mit der Risikoidentifikation beginnen. Diese beinhaltet sowohl die systematische Identifikation der Risiken als auch ganzheitliche Identifikation der

⁸¹ Vgl. Prisching, 2013, S. 49

⁸² Vgl. Wirtschaftslexikon 24.net, <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/risikopolitik/risikopolitik.htm> (19.11.2015)

⁸³ Vgl. ETH, Riskmanagementprozess, www1.ethz.ch/fc/services/versicherungen/riskmanagement/risk_management (19.11.2015)

daraus folgenden Konsequenzen bzw. die Schäden. Die identifizierten Risiken werden dann nach Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungen bewertet. Die Phase der Risikomaßnahmen hat zum Ziel die Vorbeugungs- und Präventionsmaßnahmen zu treffen, welche dabei helfen, die Schäden verhindern bzw. vermindern zu können. In der Phase des Risikocontrollings werden hier sowohl die ausgewählten Risiken als auch die definierten Maßnahmen weiter beobachtet und kontrolliert. Zum Schluss des Kreises wird hier versucht das Bewusstsein der Menschen für die enormen Risiken und katastrophalen Konsequenzen zu steigern.⁸⁴ Der ganze Prozess kann im Zusammenhang mit den Naturkatastrophenrisiken betrachtet werden. Um die Naturgefahren und die daraus resultierenden enormen Schäden zu bewältigen, muss man genau überlegen, welche Maßnahmen bei verschiedenen Katastrophenrisiken helfen können. Es bestehen bis heute viele Sicherungsmaßnahmen aber die meistgenannten und behandelten sind: Risikovermeidung, Risikominderung, Risikoüberwälzung und Risikoselbsttragung.⁸⁵

5.1. Risikovermeidung

Die Risikovermeidung ist die erste und bedeutendste Phase der Präventionsmaßnahmen, da zu diesem Zeitpunkt die Schäden in vielen Fällen ganz oder zum großen Teil vermieden werden können.⁸⁶ Manche Risiken können aber nicht vollständig vermieden werden. Zu solchen Risiken gehören Naturkatastrophenereignisse, die durch den Menschen nicht unmittelbar beeinflussbar sind und können als solche noch weniger als andere Risiken vermieden werden. Es wird aber heutzutage sehr viel darüber diskutiert, wie Menschen trotzdem die Naturgefahren mittelbar durch Treibhauseffekt bzw. globale Erwärmung beeinflussen können. Deswegen kommen zwei ähnliche Maßnahmen, und zwar Schadenverhütung (Prävention) und Schadenherabsetzung sehr oft in Betracht.⁸⁷

Um menschliches Leben zu retten und die enormen Schäden zu vermeiden, können verschiedene Aktionen durchgeführt werden. Ein solches Beispiel ist der Standortwechsel oder die Abwanderung aus einer risikoexponierten Region, was aber andere Probleme, wie Integration und Berufswechsel mit sich bringen könnte. Die staatlichen- risikopolitischen Präventionsmaßnahmen waren bis jetzt die Absiedlungen, Bauverbote oder Sperrungen. Man denkt hier gleich an die großen Umsiedlungen, welche wegen der Hurrikane in den USA und

⁸⁴ Vgl. ETH, Risikomanagement Prozess, www1.ethz.ch/fc/services/versicherungen/riskmanagement/risk_management (19.11.2015)

⁸⁵ Vgl. Prisching, 2013, S. 52

⁸⁶ Vgl. Zweifel, Eisen (Versicherungsökonomie, S. 47) zit. nach Prisching (2013, S. 54)

⁸⁷ Vgl. Prisching, 2013, S.55-57

Erdbeben in Japan und China durchgeführt wurden. Solch extreme Maßnahmen bringen große Anstrengungen, finanzielle Belastungen und andere Probleme mit sich, da in manchen Fällen von den Betroffenen nicht akzeptiert werden kann und will oder teilweise nicht durchgeführt worden wäre.⁸⁸

Wenn es sich um die Hochwasserereignisse handelt, konnten hier auch einige Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden. In hochwassergefährdeten Gebieten ist es sinnvoll die baulichen Maßnahmen wie Ausschütten von Dämmen, geplante und systematische Vertiefung und Sauberhaltung der Flussbette zu beachten. Die genaue Überlegung und Festlegung von Wasserkraftwerken ist auch von großer Bedeutung. Nämlich die schlecht platzierten Wasserkraftwerke können den natürlichen Wasserfluss zerstören und zu den Hochwasserereignissen führen.

5.2. Risikoverminderung

Wenn die Maßnahmen der Risikovermeidung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sind, kann man zumindest die Risikoverminderung bzw. Schadenherabsetzung in Betracht ziehen. Diese Maßnahmen sind für die Naturkatastrophenfälle sehr wichtig und gewinnen von Tag zu Tag an Bedeutung. Es bestehen mehrere bekannte Maßnahmen und Lösungen wie man das potenzielle Risiko vermindern kann.

Um die Schäden von einem Hochwasserereignis zu minimieren, sollte das Erbauen von Gebäuden neben den Flüssen und Meeren vermieden werden. Man muss die Baumaterialien entsprechend auswählen und diese zum Baugebiet anpassen. Die staatlichen Initiativen für die Schadenminderungsmaßnahmen können auch von großer Bedeutung sein. Es hat sich gezeigt, dass die Menschen ohne staatlichen Appell und Informationen diese Maßnahmen nicht durchführen würden und manchmal sich völlig ungeschützt lassen würden. Für einige von den Betroffenen könnten die finanziellen Schwierigkeiten der Grund für ein solches Verhalten sein, oder , was auch der Fall sein kann, dass manche der Betroffenen nicht in der Lage sind, solche Risiken zu beurteilen bzw. entsprechend einzuschätzen.⁸⁹ Trotzdem ist es sehr wichtig, dass man sich an die gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen hält und wenigstens auf diese Weise versucht, die Risiken zu vermindern.

⁸⁸ Vgl. Prisching, 2013, S.55

⁸⁹ Vgl. Prisching, 2013, S.57

Nicht nur die Individuen sondern auch die Regierung bzw. Länder können noch mehr dabei helfen und unterschiedliche Maßnahmen ergreifen. Durch die verschiedenen Gesetze und Richtlinien sollten sie entsprechende und geplante Errichtungen von Häusern, Gebäuden, Wolkenkratzern, Infrastrukturen, Fabriken bzw. Industrien noch besser regeln und auf lange Zeit beobachten bzw. kontrollieren. Die Zusammenarbeit von Nachbarländern ist auch sehr wichtig, da viele Naturkatastrophenereignissen riesig und verbreitet auftreten und so gleichzeitig mehrere Städte bzw. Länder in Gefahr bringen können. Zum Beispiel könnte die Errichtung und Zusammenarbeit von entsprechenden bzw. verbesserten Wetterstationen mit präziser Wettervorhersage eine gute Investition für die Schadenherabsetzung sein. Die rechtzeitigen Informationen über die ankommenden Gefahren wie Hurrikane, Gewitter, starker Regen und andere meteorologische Ereignisse können vielen Menschen das Leben retten und die enormen materiellen Schäden verhindern bzw. vermindern.

5.2. Risikoüberwälzung

Wenn die oben genannten Maßnahmen schwer oder nur teilweise durchführbar sind, gibt es auch die Möglichkeit, die potenziellen Risiken und Folgen der Schädigung an andere Systeme, nämlich auf den Staat, den Kapitalmarkt oder die wohl bekannteste Form, durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages, zu übertragen. Da in diesem Fall die Kosten der Sicherung vorhersehbar sind und regelmäßig anfallen, besteht somit ein großer Vorteil für die betroffenen Personen. Im Versicherungsfall entfallen diese Kosten in Form von Prämien, die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart werden.⁹⁰ Die Risikoüberwälzung ist grundsätzlich die sicherste Form der Risikobehandlung, kann aber auch sehr teuer sein.⁹¹

Es können aber unterschiedliche Probleme eintreten, besonders wenn sich die Menschen nur an andere oben genannte Systeme bzw. Personen für die Risikoübertragung verlassen und keine anderen Präventionsmaßnahmen durchführen möchten. Die wohl bekanntesten Phänomene, nämlich moral hazard und adverse selektion können bei dieser Form der Risikobehandlung sehr oft stattfinden. In diesen Fällen werden insbesondere die Staaten und Versicherungen sehr belastet und manchmal können die enormen Schäden nicht gedeckt werden. Deshalb ist es

⁹⁰ Vgl. Prisching, 2013, S.58

⁹¹ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 325

wichtig, dass die Versicherungsunternehmen auch versichert sind bzw. über eine Rückversicherung verfügen.

5.2.1. Rückversicherung

Die Rückversicherung stellt eine interne Risikoüberwälzung von Erstversicherer (Versicherungsunternehmen) an den Rückversicherer dar. Durch den Abschluss eines Rückversicherungsvertrages wird ein Teil des Risikos an einen oder mehrere andere Versicherer übertragen, mit Hilfe denen, ein örtlicher und sachlicher Risikoausgleich erzielt werden kann. Die besondere Art der Rückversicherung und große Begünstigung, nämlich die Möglichkeit potenziellen Risiken der Erstversicherer an mehrere andere Rückversicherer übertragen zu können, ist in der Versicherungswirtschaft als „Versicherungspool“ bzw. als "Rückversicherungspool" genannt.⁹²

Ein Versicherungspool stellt eine Risikoaufteilungsgemeinschaft dar, wo jeder Versicherer seine Versicherungsverträge selbstständig mit dem Erstversicherer zusammenschließt und bringt diese ganz oder teilweise in die Risikoaufteilungsgemeinschaft bzw. Pool ein. Es gilt aufzuklären, dass ein Pool selbst nicht als Risikoträger sondern als ein Organisator der Risikoteilung dient. Der Versicherungspool hat zum Ziel, die Bildung einer starken bzw. finanzkräftigen Gemeinschaft mit riesiger Zeichnungskapazität.⁹³ Unter der Zeichnungskapazität versteht man hier das maximale Risiko, dass ein Rückversicherer übernommen hat und bereit ist dieses, wenn nötig, entsprechend zu ersetzen. Es ist auch zu beachten, dass im Fall einer Rückversicherung der Versicherungsnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Rückversicherer hat.⁹⁴

5.3. Risikoselbsttragung

Wenn die oben genannten drei Möglichkeiten der Risikobehandlung durchgeführt wurden, verbleibt sehr oft ein Teil des Risikos, der von Betroffenen selbst und unfreiwillig getragen werden muss. Andererseits kann die Selbsttragung des Risikos eine bewusste und freiwillige Maßnahme des Risikomanagement darstellen.⁹⁵ Hier spricht man über die risikofreudigen

⁹² Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 331

⁹³ Vgl. Prisching, 2013, S. 93-95

⁹⁴ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 331

⁹⁵ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 325

Personen für die auch enorme potenzielle Schäden zu riskant sein können und damit die Risikoübernahme eben nur begrenzt eingesetzt werden kann.⁹⁶

Entscheidet man sich freiwillig oder auch unfreiwillig für die Risikoübernahme, so wird sich der Betroffene in den meisten Fällen auch entscheiden, aktiv an den anderen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung der Risiken teil zu nehmen.⁹⁷ Andere Vorteile von Selbstbehalten ist die Reduzierung des administrativen Aufwands der Versicherungen, weshalb auch der Versicherungsschutz billiger angenommen wird.⁹⁸ Man kann verschiedene Formen der Selbstbehalte unterscheiden:⁹⁹

I. Abzugsfranchise

Der Versicherungsnehmer bezahlt für die Schadendeckung einen bestimmten Fixbetrag selbst und den Rest der Schadensumme, also nur in dem Fall, dass die Schadensumme die Selbstbehaltssumme übersteigt, übernimmt der Versicherer.

II. Integralfranchise

Bei dieser Art von Selbstbehalt handelt es sich, ähnlich wie bei der Abzugsfranchise, um den entsprechenden fixen Betrag welche der Versicherungsnehmer zahlen muss, werden hier aber die übersteigenden Schäden, falls die Schadensumme die Selbstbehaltssumme übersteigt, zu Gänze ersetzt. Also es wird hier nicht nur der Rest der Schadensumme sondern die gesamte Schadensumme ohne Abzug des Selbstbehaltes ersetzt.

III. Prozentuelle Franchise

Bei dieser Form des Selbstbehaltes beteiligt sich der Versicherungsnehmer proportional am Schaden, nämlich es wird ihm die Schadensumme abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes, welche er zum Tragen hat, von der Seite der Versicherer ersetzt.

⁹⁶ Vgl. Zweifel, Eisen (Versicherungsökonomie, S. 48) zit. nach Prisching (2013, S. 59)

⁹⁷ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 325

⁹⁸ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 328

⁹⁹ Vgl. Schauer (Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, S. 179) zit. nach Kerschner et al (2008, S.328)

6. Haftung bei Naturkatastrophen

Wer und in welchem Umfang in Naturkatastrophenfällen haften sollte, ist weltweit das verbreitende Thema bei zahlreichen Diskussionen und Konferenzen auf globale Ebene. Da es sich bei Naturkatastrophen um enorme Schäden handelt und noch dazu wahnsinnig schwer sein kann die verantwortlichen Personen für manche Schäden, die durch menschliches Zutun beeinflussbar sind, zu definieren, zeigen sich vielfältige Probleme bei der Sanierung der Schäden bzw. bei der Haftung in solchen Katastrophenereignissen. Anders gesagt, niemand möchte für diese Katastrophenereignisse zur Gänze die Verantwortung übernehmen und in solchen Fällen freiwillig haften. Das ist völlig klar und verständlich, weil die Menschen diese Ereignisse sehr oft mit Gottes Willen und mit natürlicher Gabe identifizieren. Natürlich kommt es manchmal zu Naturkatastrophenereignissen, die nicht durch menschliche Aktivitäten verursacht sind, bzw. für welche es noch nicht genug Beweise gibt, dass diese auch mit menschlichen Aktivitäten beeinflussbar sind. Für andere Katastrophenereignisse gibt es, wie oben schon besprochen wurde, viele Beweise, wie wir unseren Planeten Erde von Tag zu Tag zerstören und bis heute sehr wenig dagegen unternommen wird. Grundsätzlich kann bei alleinigem Naturwirken für die Naturkatastrophenfälle und daraus resultierenden Schäden niemand verantwortlich gemacht werden.¹⁰⁰

Nach dem österreichischem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) gilt es: *„hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlasst; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder sich ohne Not in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre“*.¹⁰¹ Unter dem Zufall, versteht man die Naturkatastrophenschäden, die allein durch Naturwirken und ohne menschliche Aktivitäten verursacht werden. Es sei denn, dass jeder zum Schutz seiner eigenen Rechtsgüter verpflichtet ist.¹⁰²

Da unser Leben sehr kompliziert ist und viele unterschiedliche Situationen und Fälle passieren können, ist es nicht so einfach mit nur einer Klausel alles zu regeln. Zwischen diesen Grundsätzen zeigen sich mehrere Zweifelsfragen und ungelöste Haftungsfragen immer wieder. Diese Haftungsfragen bestehen, weil immer mehr durch menschliches Zutun die Gefährdungen bzw. Risiken erhöht worden sind.¹⁰³ Im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen kann man

¹⁰⁰ Vgl. Kerschner, 2008, S. 203

¹⁰¹ Vgl. § 1311 ABGB, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, 24.11.2015

¹⁰² Vgl. Kerschner, 2008, S. 203

¹⁰³ Vgl. Kerschner, 2008, S. 204

als Beispiel den unerlaubten Bau von Anlagen neben dem Flüssen nehmen. Obwohl das Gesetz in diesem Fall anders besagt, und zwar, *„allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, [...]werden könnten. Überhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubnissen der politischen Behörde gemacht werden“*¹⁰⁴ Mit solchen menschlichen Aktivitäten können die Abflussverhältnisse ungünstig beeinflusst bzw. geändert werden und somit zu schrecklichen Hochwasserereignissen führen.

Mit diesem Problem hat sich die EG-Kommission auch langjährig beschäftigt. Dazu hat die EG-Kommission zahlreiche Richtlinien und Mitteilungen veröffentlicht. In dem Zusammenhang hat die EG-Kommission über das „Hochwasserrisikomanagement- Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Jahr 2004 folgendes mitgeteilt: *„Hochwasserereignisse durch Flüsse können auftreten, wann immer die Kapazität des natürlichen oder durch den Menschen gestalteten Abflusssystem außerstande ist, die durch Regen oder Schäden an Hochwasserschutzmaßnahmen bewirkten Wassermengen zu bewältigen.“*¹⁰⁵ Als Hauptursache für Überschwemmungen sieht die EG-Kommission in erster Linie natürliche Phänomene, wie Niederschlag und Meeresspiegel, die im Wesentlichen nicht beherrschbar sind. Die EG – Kommission hat aber auch andere Ursachen für die Überschwemmungen, die sehr stark von menschlichem Handeln abhängig sind, eingeführt und hat mitgeteilt, dass *„z.B. Abholzung von Wäldern im stromaufwärtigen Bereich des Flusseinzugsgebiets, Verkürzung von Flüssen und Vernichtung natürlicher Ausuferungsräume, nicht angemessene Praktiken bei der Entwässerung sowie, die wohl am wichtigsten, umfangreiche Baumaßnahmen in Bereichen mit hohem Hochwasserrisiko“* zu Überflutungsschäden führen können.¹⁰⁶

Es ist im Hinblick auf Haftung auch noch immer unklar, ob sich der Schutzzweck der staatlichen Verhaltenspflichten auf öffentliche Interessen begrenzt oder auch das private Rechtsgut zum Schutz mit einschließt. Im Vergleich zur anderen Rechtslage spricht das österreichische Katastrophenschutzgesetz (§ 6 KatSchG) deutlich und klar über die Notwendigkeit mit allen Hilfsdiensten in erster Linie die öffentlichen Interessen zu beschützen.¹⁰⁷

In Zusammenhang mit Naturkatastrophen unterscheidet man verschiedene Ansätze der Schadenersatzhaftung. Eine von drei allgemeinen Ansätzen stellt die Veränderung der

¹⁰⁴ Vgl. § 413 ABGB, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, 24.11.2015

¹⁰⁵ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen /* KOM/2004/0472, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004DC0472>, 24.11.2015

¹⁰⁶ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen /* KOM/2004/0472, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004DC0472>, 24.11.2015

¹⁰⁷ Vgl. Kerschner, 2008, S. 205

natürlichen Verhältnisse durch menschliches Zutun dar. Der zweite Grund für die Haftung repräsentiert die Tatsache, dass die Menschen die ausreichenden Schutzmaßnahmen trotz der Pflichten und Regelungen leider sehr oft unterlassen. Der dritte Haftungsansatz steht für Private aber auch für Gebietskörperschaften, die durch verschiedene ungünstige Aktivitäten das Risiko erhöhen bzw. die Gefährdung von Sachen in unsicheren Gebieten in Kauf genommen haben.¹⁰⁸

Die Problematik ist bei den EG- Kommissionsmitteilungen sichtbar geworden. Die Kommission hat im Jahr 2004 mitgeteilt, dass der Grund für die Zunahme von Hochwassergefahren auch die signifikante Zunahme an Zahl der Personen und Wirtschaftsgütern in Hochwasserrisikobereichen darstellt. In der Kommissionsmitteilung wurde auch betont, wie wichtig sowohl die baulichen als auch die nicht-baulichen Schutzmaßnahmen sind, um die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen und enormen Schäden zu verringern. Damit man die Situationen, wie die Besiedlung von gefährdeten Gebieten vermeiden kann, ist es extrem wichtig, laut Kommissionsmitteilung, die Bevölkerung über die katastrophengefährdeten Gebiete und Maßnahmen im Falle eines Naturkatastrophenereignisses rechtzeitig zu informieren. Deshalb hat die Kommission ein EU Aktionsprogramm (2004) für den Hochwasserschutz entwickelt. Das Ziel dieser Aktion ist u.a. die Entwicklung von Hochwasserrisikoplänen die zur Verbesserung der Koordinierung und besseren Zusammenarbeit führen sollen. Der Austausch von Informationen und Erfahrungen sollte sich durch neue Maßnahmen auch verbessern. Die Hochwasserrisikopläne sollten dabei helfen, die ungünstigen Wirkungen von Hochwasserereignissen zu verringern und rechtzeitige öffentliche Informationsverbreitung an die Betroffenen zu schaffen.¹⁰⁹

Neben den oben angeführten Gesetzen, nämlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und Katastrophenfondgesetz, sind die Haftungsfragen und bestimmte Rechte und Pflichten in den Katastrophenfällen besonders u.a. durch die Wehrbetriebsordnungen (WBO) und Wasserrechtsgesetzen (WRG) in Österreich eingeführt bzw. geregelt. Dazu stehen in erster Linie die Warn- und Informationspflichten, Pflichten zu Hilfsmaßnahmen wie auch die Bewilligungspflichten bspw. bei Wassernutzungen. Laut §9 Abs 2 WRG besteht die Bewilligungspflicht bei Wassernutzungen, wenn dadurch „auf die Höhe des Wasserstandes in

¹⁰⁸ Vgl. Kerschner, 2008, S.206

¹⁰⁹ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen /* KOM/2004/0472, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004DC0472>, 24.11.2015

*diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.*¹¹⁰

So ist die Schadenersatzhaftung neben dem ABGB auch durch WRG und zwar in § 26 WRG geregelt. Die strenge Haftung nach § 26 Abs 2 WRG trifft die Wasserbenutzungsanlagen und somit die Beschädigung von Liegenschaften oder Bauwerken, die schon zurzeit der Erteilung der Bewilligung bestanden haben, und *„so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden ist.*“¹¹¹

Die Staaten bzw. Regierungen sind in der Lage und können auf jeden Fall die Verantwortung für die Erfindung und Forschung von katastrophengefährdeten Gebieten übernehmen. Falls es nötig ist sollten auch Gesetzesänderungen oder die Einführung neuer Regelungen und Verordnungen staatfinden. Zusammen mit der Informationsverbreitung von potenziellen Katastrophenereignissen, verschiedenen Präventionsmaßnahmen und die Kontrolle der Gesetzes- bzw. Pflichtenhaltung, gehören diese zu einigen Initiativen und Maßnahmen, welche die Regierungen bzw. Länder gegen Katastrophenereignisse übernehmen und mindestens auf solche Art und Weise haften können.

Für alle privaten und juristischen Personen, insbesondere die potenziell Betroffenen besteht die Pflicht sich an all diese Regelungen und Verhinderungs- bzw. Präventionsmaßnahmen zu halten und somit zur Verhinderung bzw. Verminderung der Naturkatastrophenschäden ihren Beitrag zu leisten.

7. Ausgestaltung der Absicherungssysteme bei (Natur)-Katastrophen

Den enormen Zuwachs an Naturkatastrophenereignissen können die Menschen noch mehr zur Erfindung von entsprechenden Absicherungssystemen gegen Naturgefahrenrisiken nutzen. Da es sich bei Naturkatastrophen sehr oft um große Ereignisse handelt, verweisen sie auf die Risikoübernahme im Kollektiv, nämlich auf die staatlichen oder privat-individualistischen Formen der Sicherung bzw. Hilfe. Bei der privat-individualistischen Form der Sicherung handelt

¹¹⁰ § 9 Abs 2 WRG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>, 26.11.2015

¹¹¹ § 26 Abs 2 WRG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>, 26.11.2015

es sich, um die reinen Versicherungslösungen, wobei sich jede einzelne Person auf die Schließung des Versicherungsvertrages bzw. eine Risikoüberwälzung an den Versicherer selbst entscheidet. Es gibt manchmal keine klare Grenze der Risikoübernahme zwischen staatlichen und privaten Absicherungssystemen, da in Naturkatastrophenfällen ein begrenzter Schutz durch marktförmige Versicherungssysteme sehr oft durch staatliche Gewährleistung ergänzt wird.¹¹² Diese zwei Modelle ergänzen sich insbesondere nach der Ausgestaltung der Gesetze für die Abdeckung von Schäden, nämlich es sei denn, dass manche Schäden durch die privaten Lösungen nicht abgedeckt werden können und als solche eine staatliche Hilfe bzw. Unterstützung brauchen. Diese Hilfe kann durch verschiedene staatliche Präventionsmaßnahmen und Regelungen bzw. Gesetze und Vorschriften insbesondere für marktförmige Versicherungsverträge durchgeführt werden.¹¹³

Wie wir schon in Kapitel 3 erfahren haben, wurde nur ca. ein Drittel der Naturkatastrophenereignissen bis heute versichert. Da wir in Zukunft mit ähnlichen Ereignissen rechnen können, ist es klar, dass wir uns besser auf die Naturgefahren vorbereiten sollten bzw. uns Gedanken über die besseren Absicherungssysteme machen sollten und diese so schnell wie möglich implementieren. Es ist aber noch nicht ganz klar, wie die besten bzw. effizientesten Absicherungssysteme für Naturkatastrophenereignisse gestalten werden können. Da viele Problemen und Unklarheiten bei solchen Ereignissen auftreten können, stellen sich immer weiter folgenden Fragen: Gibt es die Möglichkeit, Naturkatastrophenrisiken überhaupt zu versichern, bzw. ob in diesen Fällen die Versicherbarkeit gegeben ist? Ist die ausreichende Nachfrage für diese Versicherung vorhanden? Ist es notwendig neue Versicherungsprodukte anzubieten oder reicht es doch die neuen Regelungen und Vorschriften auf schon vorhandene Versicherungsverträge anzupassen? Ist die privatwirtschaftliche Versicherung ausreichend, bzw. ob überhaupt die Notwendigkeit für staatliche Hilfe gegeben ist und in welchem Umfang?

In den letzten Jahren gab es auch zahlreiche Diskussionen über die verpflichtete oder freiwillige Versicherung in Naturkatastrophenfällen. Es stellt sich nämlich die Frage, ob eine Naturkatastrophen-Pflichtversicherung in einer liberalen Gesellschaft gerechtfertigt werden kann.¹¹⁴

¹¹² Vgl. Prisching, 2013, S. 79

¹¹³ Vgl. Prisching, 2013, S. 80

¹¹⁴ Vgl. Prisching, 2013, S. 81

7.1. Varianten der Risikotransfersysteme

In europäischen Ländern bestehen unterschiedlichen Varianten der staatlichen Intervention in Katastrophenfällen. Drei Varianten der Kompensation durch staatliche Ressourcen sind besonders bekannt:¹¹⁵

1. Die erste Variante stellt die staatliche ad hoc Lösung dar. Das bedeutet, dass der Staat das Elementarereignis als Katastrophenfall zu erklären hat und erst nach der Überprüfung von entsprechenden Schadenvoraussetzungen, dürfen die Geschädigten einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen und eine solche erhalten. Ein solches System existiert in den Niederlanden, Deutschland und Italien.

2. Im zweiten Fall hat der Staat schon vor dem Katastrophenfall einen Sicherungsfond bzw. Katastrophenfond vorbereitet. Es handelt sich hier, um die ex ante Entschädigung, da in diesem Fall, die finanzielle Unterstützung und die besonderen Voraussetzungen vor den Katastrophenfällen zur Verfügung stehen bzw. bekannt sind. Dieses System funktioniert in Belgien und Österreich. Der österreichische Katastrophenfond wird im nachfolgenden Kapitel ausführlich erläutert.

3. Der dritte Fall, nämlich ein behördlicher Eingriff in den privaten Versicherungssektor, bei welchem der Versicherungsnehmer bei Abschluss einer Sachversicherung zusätzlich die Schließung einer Katastrophenversicherung vorschreibt, existiert in Frankreich und in der Schweiz.¹¹⁶

Aus unterschiedlichen Gründen wurden diese staatlichen Unterstützungssysteme sehr oft kritisiert. Es sei denn, dass diese Systeme kontraproduktiv sein könnten, da der potenziell Geschädigte dadurch auf den Abschluss von Versicherungen und/oder technischen Präventionsmaßnahmen verzichten könnte. Solche Systeme, insbesondere eine mit den ad hoc Lösungen, können zur Ungleichbehandlung bzw. zum Verstoß gegen den Gleichheitssatz von Geschädigten führen. Die Lösung für dieses Problem sehen manche Ökonomen in einem rein privatwirtschaftlichen System, in welchem, abhängig von Risikoexponiertheit und vorgenommenen Präventivmaßnahmen, jeder eine entsprechende Prämie für seine Schäden

¹¹⁵ Vgl. Prisching, 2013, S. 81-82

¹¹⁶ Vgl. Van den Berg/Faure (2006, S. 28) zit. nach Prisching (2013, S. 81)

zahlen sollte.¹¹⁷ Die unterschiedlichen Varianten der verpflichtenden Risikotransfersysteme werden in weitere Folge näher erläutert.

7.1.1 Pflichtversicherung

Wie bereits in dieser Arbeit ausgeführt wurde, funktioniert die Versicherung nach dem Gesetz der großen Zahlen. Dieses Gesetz besagt, dass es möglich ist, mit Hilfe bzw. Übernahme einer Vielzahl einzelner gleichförmigen Risiken eine relative Sicherheit zu gewinnen und dadurch den Versicherungsschutz an einzelne Versicherungsnehmer anzubieten.¹¹⁸ Der Risikoausgleich im Kollektiv funktioniert aber nur dann, wenn eine ausreichende Anzahl an „guten“ und „schlechten„ Risiken vorhanden ist. Dementsprechend hat sich die Idee der Pflichtversicherung entwickelt.

Unter Pflichtversicherung versteht man die obligatorische gesetzliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versicherungsträger. Die Verträge dieser Monopolversicherer werden stark durch gesetzliche Vorgaben und öffentliche Beteiligungsverfahren geleitet.¹¹⁹ Pflichtversicherungen haben verschiedene Vorteile. Einerseits könnte eine Pflichtversicherung der adversen selektion (Negativauslese) entgegenwirken, da alle guten und schlechten Risiken beim Pflichtversicherer abgeschlossen werden müssen. Andererseits wird die Möglichkeit des „charity hazard“ umgangen, bei dem potenziell Betroffene in der Hoffnung auf staatliche Hilfsprogramme auf den eigenen Versicherungsschutz verzichten. Nicht zuletzt kann im System der Pflichtversicherung der „moral hazard“ verringert werden. Da die Pflichtversicherungen auch für Schadensverhütung und – Bekämpfung zuständig sind, werden die Pflichtversicherten zu bestimmten Schadenspräventionsmaßnahmen gezwungen, um den vollen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können.¹²⁰ Der Staat kann dadurch auch die eigene Initiative reduzieren bzw. Einrichtungen wie Katastrophenfonds entlassen.¹²¹

Des Weiteren sollen die Transaktionskosten in den Ausprägungen der Wettbewerbskosten und der Schadensabwicklungskosten betrachtet werden. Kosten für Werbung fallen im Bereich der

¹¹⁷ Vgl. Prisching, 2013, S. 82

¹¹⁸ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 382

¹¹⁹ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 17-19

¹²⁰ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 17-19

¹²¹ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 383

Pflichtversicherung nicht an, da nur ein Versicherungsanbieter, der so genannte Monopolversicherer, zur Verfügung steht.¹²²

Im Fall von Pflichtversicherung sind aber einige Nachteile möglich. Bei der Pflichtversicherung ist eine lückenlose Überwachung und Kontrolle über die rechtzeitige Bezahlung aller Bürger erforderlich. Es gibt auch keine Garantie über die volle Schadendeckung für den Geschädigten. Für die Einführung von Pflichtversicherungen hat *Deiters* folgende Voraussetzungen dargestellt:¹²³

1. Es muss eine sehr große Gefahr für einen größeren Personenkreis bzw. Allgemeinheit vorliegen, die das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt.

2. Bei den potenziell Betroffenen muss in Schadenfällen die Gefahr bestehen, dass die potenziellen Risiken enorm sein können und somit die wirtschaftliche Leistungskraft übersteigen können.

3. Die Pflichtversicherung muss implementierbar, praktisch und kontrollierbar sein, nämlich, es sollte einen entsprechenden Versicherungsschutz angeboten werden.

Bei der Einführung von Pflichtversicherungen stellt sich auch die Frage des Eingriffs in die Entscheidungsfreiheit der Allgemeinheit bzw. der Konsumenten.¹²⁴

7.1.2 Versicherungspflicht

Im Falle von Versicherungspflicht schreibt ein Gesetz detailliert vor, welche Personen welche Formen von Elementarschäden in welcher Höhe versichern müssen. Mit der Kaufpflicht der Versicherungsnehmer geht ein Kontrahierungszwang der Versicherer einher. Unter Kontrahierungszwang versteht man die Pflicht einer Versicherung, jedem potentiellen Käufer eine Versicherung zu den gesetzlichen Bedingungen anzubieten. In diesem Modell können die Versicherungsleistungen von mehreren Versicherern angeboten werden; es entsteht also ein Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt. Durch die Versicherungspflicht bzw. durch den Kaufzwang konnten die Phänomene der Negativauslese sowie „charity hazard“ vermindert werden. Im Bereich „moral hazard“ besitzt die Pflichtversicherung einen Nachteil, da es für den Versicherungsnehmer keinen Anreiz gibt, neben der Versicherung noch Präventionsmaßnahmen

¹²² Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 17-19

¹²³ Vgl. Deiters (FS für Reimer Schmidt 379 (380F)) zit. nach Kerschner, Wagner, Weiß (2008, S.383)

¹²⁴ Vgl. Deiters (FS für Reimer Schmidt 379 (380F)) zit. nach Kerschner, Wagner, Weiß (2008, S.383)

zu ergreifen. Im Vergleich zu der Pflichtversicherung treten in diesem Modell Transaktionskosten für die Werbung auf, da auf dem Markt Wettbewerb herrscht.^{125,126}

Das Ziel solcher Risikotransfersysteme ist also die Schaffung eines größeren Risikokollektivs, um somit einen möglichst guten Risikoausgleich zu erreichen.¹²⁷ Im Zusammenhang mit der Pflichtversicherung bzw. Versicherungspflicht kommen mehrere Problemen in Betracht. Diese Problematik kommt in Bezug auf die bestimmten Grundfreiheiten, in erster Linie auf die Entscheidungsfreiheit aller Bürger. Es kommen einige Fragen auf, und zwar, warum sollte man eine Versicherung unfreiwillig bezahlen, besonders wenn man alle Präventionsmaßnahmen für Naturgefahren durchgeführt hat oder sich nicht in einer Gefahrenzone befindet. Diese Frage lässt sich wie folgt beantworten, und zwar, es gibt natürlich einige Naturkatastrophenereignisse, welche durch menschliche Aktivitäten verhindert oder vermindert werden können, aber viele solcher Naturkatastrophengefahren die durch menschliches Zutun nicht beeinflussbar und sehr schwer beseitigbar sind. Die Einführung von Pflichtversicherungen oder Versicherungspflichten lässt sich sehr gut auch dadurch rechtfertigen, dass der Versicherungsschutz im Katastrophenfall nicht nur im öffentlichen Interesse sondern im Interesse jedes Einzelnen vorliegt.¹²⁸

Andere Fragen und Entscheidungen sind mit dem versicherungspflichtigen Personenkreis verbunden. Es stellt sich die Frage, welche Personen bzw. Regionen sollten mit der Regelung über die Versicherungspflicht betroffen sein und wie man geeignete Kriterien für die Versicherungspflicht am besten finden kann. In erster Linie steht die Erzielung von rechtspolitischem Effekt der angemessenen Risikoverteilung, um das Problem der adversen Selektion zu vermeiden. Um ein solches Problem zu lösen, wäre es sinnvoll erst zu untersuchen, welche Regionen bzw. Rechtsgüter durch Naturkatastrophen bedroht sind und wie diese geografisch verteilt sind. Eine solche Risikoerhebung ist in Österreich mit dem System HORA (Hochwasserrisikozonierung Austria) möglich.¹²⁹ Ab dem Jahr 2006, dank der digitalen Gefahrenlandkarte HORA, besteht die Möglichkeit einer Ersteinschätzung der potenziellen Gefahren des eigenen Hauses oder Grundstückes vorzunehmen. Diese Internet Plattform stellt die Überwachung und Entdeckung der möglichen Gefährdung durch Hochwasser, Gewitter, Hagel, Schnee und Erdbeben dar. Das Ziel ist es die Allgemeinheit rechtzeitig über die möglichen

¹²⁵ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 19

¹²⁶ Vgl. Prisching, 2013, S. 86-87

¹²⁷ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 382

¹²⁸ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 390

¹²⁹ Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 391

Gefährdungen zu informieren bzw. alarmieren und somit auch das Risikobewusstsein der Menschen zu erhöhen.¹³⁰

7.1.3. Obligatorische Deckungserweiterung

Die obligatorische Deckungserweiterung stellt der Verpflichtende bzw. obligatorische Einschluss bestimmter Risiken an verschiedene andere Versicherungen mit entsprechendem Prämienzuschlag dar. Dieses System steht der Versicherungspflicht nahe, da es hier nicht möglich ist, frei zu wählen, welche Risiken versichert werden sollen und welche nicht. Der Vorteil liegt aber in der Möglichkeit, sich freiwillig zu entscheiden, ob man eine solche Versicherung überhaupt schließen will.¹³¹ Es sind mehrere Varianten der „Koppelung“ möglich. Im privaten Bereich könnte bspw. eine Naturkatastrophenversicherung an die Haushaltsversicherung bzw. Hausratversicherung angekoppelt werden. Es gibt auch die Idee, eine Versicherung gegen die Naturkatastrophen bspw. an die Anlagenversicherung oder Betriebsunterbrechungsversicherung anzuschließen. Im Bereich Land und Forstwirte könnte man die „Koppelung“ mit der Hagelversicherung in Betracht nehmen. Solche Maßnahmen können aber andere Probleme verursachen, da ein Eingriff in bestehende Verträge aus verfassungsrechtlichen Gründen manchmal sehr schwer oder überhaupt nicht möglich ist.¹³²

Ein solches Risikotransfersystem besteht zurzeit in der Schweiz. Die Versicherungsnehmer sind sowohl bei einer öffentlichen Monopolanstalt (KGV- kantonalen Gebäudeversicherung) in 19 der 26 schweizerischen Kantonen als auch bei privaten Versicherungsunternehmen in den restlichen Kantonen dazu verpflichtet, neben der Feuerversicherung gleichzeitig in einem Versicherungspaket auch eine Elementarversicherung zu bezahlen.¹³³

Dieses Risikotransfersystem wurde im Jahr 1982 auch in Frankreich durchgeführt. Es wurde damals das sogenannte Cat.Nat.- Entschädigungssystem eingeführt, welches zum Ziel hatte, erst ab diesem Zeitpunkt die Versicherung von Naturgefahren anzubieten. Es wurde gesetzlich vorgeschrieben, alle Sachversicherungsverträge wie Feuer- und KFZ Versicherung, Hausratversicherung oder auch Betriebsunterbrechungsversicherung mit einer entsprechenden Naturkatastrophenversicherung zu erweitern. Da vorher diese Sachversicherungen in Frankreich

¹³⁰ Vgl. Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/beratung_information/hora02.html, 01.12.2015

¹³¹ Vgl. Prisching,, 2013, S. 87-88

¹³² Vgl. Kerschner, Wagner, Weiß, 2008, S. 406

¹³³ Vgl. Prisching,, 2013, S. 127

obligatorisch wurden, kam es hier durch die „Koppelung“ auch zur Versicherungspflicht gegen Naturgefahrenereignisse. Es gibt zwei Ausnahmefälle, in welchen die Deckung in Katastrophenfällen in Frankreich ausgeschlossen sein kann. Falls man sich an die im Vorhinein eingestellten Risikopräventionspläne für Naturgefahren nicht hält, und bspw. in als Bauland ungeeigneten Gebieten befindet, kann man nicht mit der Hilfe von Versicherungsunternehmen bzw. entsprechende Schadendeckung rechnen. Es besteht auch keine Deckungsverpflichtung falls die Verwaltungsvorschriften für die Vermeidung von Naturgefahren übertreten werden. Damit die Schadendeckung in Frankreich überhaupt stattfinden kann, muss zuerst die Regierung einen konkreten Fall als Naturkatastrophenfall erklären.¹³⁴

8. Das Sicherungssystem in Österreich

In Österreich stellt der Katastrophenfond eine steuerfinanzierte staatliche Leistung dar. Da die Katastrophenfonds, Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag abdecken, werden in Österreich auch private Zusatzversicherungen angeboten. Ein Katastrophenfond ist nur eine Hilfsmaßnahme des Staates, während man durch den Abschluss einer Versicherung einen Rechtsanspruch erwirbt. Die Gemeinsamkeit beider Systeme ist, dass der Versicherte eine Vorleistung erbringt, entweder durch Versicherungsbeiträge oder durch Steuern.¹³⁵

In diesem Kapitel werden die Naturkatastrophen- Sicherungssysteme in Österreich, und zwar, das derzeitige Sicherungssystem, nämlich Katastrophenfond und ein neues, noch nicht implementiertes Naturkatastrophenmodell (NatKat- Modell), dargestellt.

8.1. Der österreichische Katastrophenfond

Die Entstehung bzw. erste angesehene Bedürfnis für die staatliche Hilfe im Naturkatastrophenfällen bzw. Einrichtung von Katastrophenfonds, geht zurück ins Jahr 1951. Nach einer Lawinenkatastrophe im Jahr 1951 wurde zum ersten Mal die Unterstützung des Bundes als erforderlich wahrgenommen. Mit Hilfe von Sondergesetzen wurde damals für die, durch Lawinen, Betroffenen in den Bundesländer Tirol, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg eine finanzielle Hilfe gewährt. Mit den Jahren hat sich dieses Sondergesetz mehrmals

¹³⁴ Vgl. Prisching,, 2013, S. 125-126

¹³⁵ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 20-21

verändert und erweitert. Die Hochwasserereignisse in Jahren 1965 und 1966 haben die erste Erlassung von österreichischem Katastrophenfond gefördert. Somit wurde im Jahr 1966 ein permanenter Katastrophenfond eingerichtet.¹³⁶ Der Katastrophenfond hat zum Ziel, die Präventionsmaßnahmen von künftigen und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden zu finanzieren.¹³⁷

Das Gesetz wurde erstens zur Vorsorge durch aufgetretene Wildbachverbauung und Lawinenverbauung und zur Unterstützungszahlung an geschädigte Länder zur Verfügung gestellt. Das Katastrophenfondgesetz wurde später immer weiter geändert bzw. erweitert. So wurde im Jahr 1970 entschieden, dass ein Teil des Fonds zur Beschaffung von Feuerwehrgeräten ausgegeben wird. Im Jahr 1985 wurde weiter entschieden, dass Katastrophenfondgesetz für die Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkane, Bergstütze und Hagel verursacht wurden, zu erweitern. Nach der Katastrophe in Tschernobyl 1986 wurde die Änderung der Aufgabenliste des Fonds in Form der Aufnahme von Nuklearschäden sowie 1992 mit der Hilfe im Fall von Dürreschäden, aktualisiert bzw. erweitert. Letztlich wurde das Katastrophengesetz wieder im Jahr 1996 erneuert und seit dem als solches gültig in Kraft gesetzt.^{138,139}

8.1.2 Finanzierung und Verwendungszwecke des Katastrophenfonds

Die Finanzierung und somit auch die Verwendungszwecke der Mittel des Katastrophenfonds sind nach dem Katastrophenfondgesetz (KatFG 1996) geregelt. Nach § 2 KatFG sollte die Aufbringung von Fondsmittel „durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz“ erfolgen.¹⁴⁰

So berichtet auch das Bundesministerium für Finanzen, dass der Katastrophenfond *neben Einzahlungen aus der Veranlagung und Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt mit*

¹³⁶ Vgl. Prisching, 2013, S. 143

¹³⁷ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 02.12.2015

¹³⁸ Vgl. Prisching, 2013, S. 143-144

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 02.12.2015

¹⁴⁰ Vgl. § 2 KatFG 1996, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030>, 02.12.2015

Abgabenanteilen in Höhe von 1,1 % des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer finanziert wird.¹⁴¹

Der Katastrophenfond wurde seit dem Jahr 2010 mit zusätzlichen Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich für die „Landesstraßen B“ von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert. Noch dazu stehen dem Katastrophenfond die Rücklagen bis zur Höhe von 30 Mio. Euro zur Verfügung. Laut Katastrophenfondgesetz sollten diese Rücklagen aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven gebildet werden.¹⁴² Es ist auch möglich, im Falle der Erschöpfung von diesen Mitteln, die Abgabenanteile zu erhöhen. Diese Aufstockungsmöglichkeit wurde im Jahr 2013 aufgrund der Dürrekatastrophe ausgenutzt.¹⁴³ Die folgende Aufteilung von Fondsmitteln ist ab dem Jahr 2005 nach § 3 KatFG gültig:

Tabelle 2 : Verwendung von Katastrophenfondsmitteln

Der Zweck:	Der Prozentsatz:
Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	4,21%
Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	1,23%
Zugunsten der Länder	3,31%
Zugunsten der Gemeinden	9,09%
Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	8,89%
Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden , Beschaffung von warn- und Alarmsystemen, Forderung der Hagelschaden usw.	73,27%

Quelle: § 3 ff KatFG 1996¹⁴⁴

Abgesehen von Vorbeugungsmaßnahmen und Feuerwehr, fällt auf die Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden 17,84% der finanziellen Mittel. Unter außergewöhnliche Schäden fallen, laut Katastrophenfondgesetz, die jenen welche durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel¹⁴⁵ verursacht sind. Die jährlichen Auszahlungen hängen nicht von den Einzahlungen ab, sondern viel mehr von der Größe des eingetretenen Schadens bzw. der Höhe der Schadendeckung durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren. Der Zeitpunkt der Antragstellung durch die Länder spielt hier auch eine

¹⁴¹ Vgl. § 9 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2015 zit. nach Bundesministerium für Finanzen, Katastrophenfond 1996, Daten zum Jahr 2014

¹⁴² Vgl. § 5 Abs 1 KatFG 1996, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030>

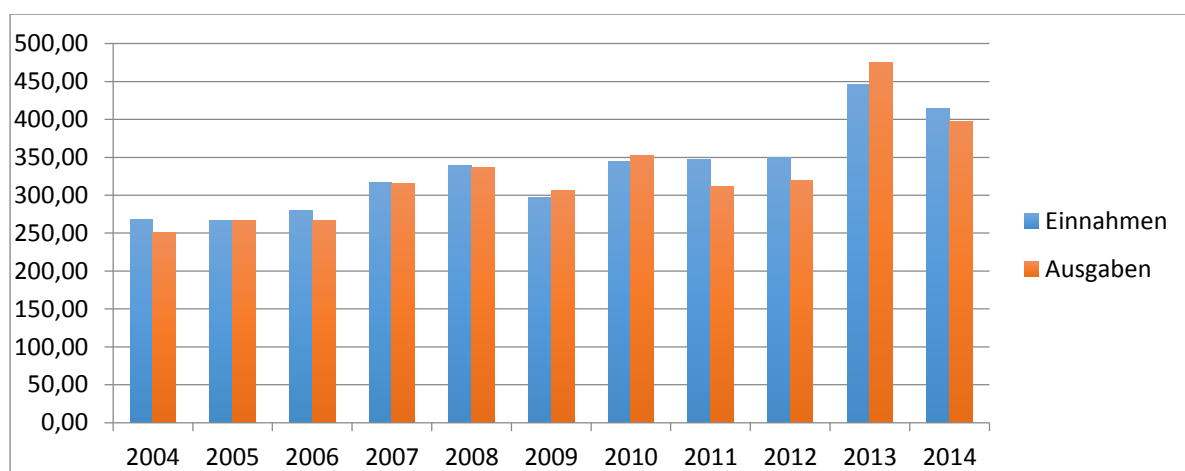
¹⁴³ Vgl. Zehnter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, Katastrophenfond 1996, S. 1, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html> , 03.12.2015

¹⁴⁴ Vgl. § 3 ff KatFG 1996, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030> , 02.12.2015

¹⁴⁵ Vgl § 3 Z 1 KatFG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030> , 02.12.2015

wichtige Rolle.¹⁴⁶ Das Bundesministerium für Finanzen hat für das Jahr 2014 berichtet, dass regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes zur Beseitigung von Naturkatastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften, ersetzt wurden. Die maximale Höhe in einzelnen Schadenfällen nach §3 Z3 lit la KatFG 1996 beträgt 60 % der Beihilfe des Landes und darf nicht überstiegen werden. Die Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften dürfen bis zu 50 % der Schadenhöhe ersetzt werden.¹⁴⁷ Die folgende Abbildung stellt die letzten 10-jährigen Einzahlungen und Auszahlungen (in Mio. Euro) in/aus dem Katastrophenfond dar.

Abbildung 6: Zahlungsströme des Katastrophenfonds



Quelle: Katastrophenfondsberichten des Bundesministeriums für Finanzen¹⁴⁸

In den Jahren 2009, 2010 und 2013 ist zu merken, dass die Auszahlungen aus dem Katastrophenfond höher als die Einzahlungen in den Katastrophenfond sind. Im Jahr 2009 lagen die Rücklagen unter 29 Mio. Euro, weshalb keine Mittel gemäß § 5 Abs 1 KatFG und § 48 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, nämlich die gebildeten Reserven, verwendet werden konnten. Da im Jahr 2009 höhere Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden bzw. im Jahr 2010 enorme Schäden im Vermögen von privaten Personen eingetreten sind, waren die Hilfsmittel aus den laufenden steuerlichen Einnahmen und den gebildeten Rücklagen leider nicht

¹⁴⁶ Vgl. Zehnter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, Katastrophenfond 1996, S. 2, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 03.12.2015

¹⁴⁷ Vgl. Zehnter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, Katastrophenfond 1996, S. 3 <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 03.12.2015

¹⁴⁸ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 03.12.2015

ausreichend. Die Bundesregierung hat deswegen im Jahr 2010 beschlossen, den Abzug von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer um 40 Mio. Euro zu erhöhen.¹⁴⁹

Die enormen Schäden die im Jahr 2013 aufgrund von Hochwasserereignissen eingetreten sind, konnten auch durch die Katastrophenfondsmittel nicht gedeckt werden. Aufgrund dessen, wurde der Abzug von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer um noch 35 Mio. Euro erhöht, wobei von dieser Aufstockungsmöglichkeit etwa 24,28 Mio. Euro ausgenutzt wurden.¹⁵⁰

Die Hilfe in Naturkatastrophenfällen liegt in Österreich in der Kompetenz der Länder. Die Verantwortung liegt im Bereich von der Feststellung der außergewöhnlichen Schäden bis zur Auszahlung von angemessener finanzieller Hilfe. Der Bund hat die Aufgabe den Länder 60 % der ausgezahlten Mittel zu ersetzen. Durch die enge Zusammenarbeit von Schadenfeststellungskommission, Länder und dem Bund sollte sichergestellt werden, dass alle Schäden einzeln bewertet werden, und diese wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, angemessen und rechtzeitig behoben werden.¹⁵¹

8.2. Das NatKat-Modell in Österreich

Hier geht es darum den Reformvorschlag von NatKat-Modell näher zu bringen, wie der Reformvorschlag zustande gekommen ist und welches Ziel damit erreicht werden soll. Zugleich werden Vorteile als auch Nachteile des NatKat-Modells dargestellt.

Angesichts der immer häufiger werdenden Naturkatastrophen in Österreich und dessen Folgen die immer umfangreicher werden, kam es zur Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (u.a. Justiz- und Lebensministerium) und den Versicherungsvertertern, in den Jahren 2004 und 2005. Hauptgrund ihrer Zusammenarbeit waren, wie bereits erwähnt, die zahlreichen Folgen der Naturkatastrophen, durch die erneut klar wurde, dass Österreich nur einen kleinen Teil der Schäden, die durch Naturkatastrophen verursacht wurden, decken kann. Die, durch die Versicherung, abgedeckten Schäden, sind derzeit lediglich die Sturmschäden, dessen Versicherung sich auf kleine Elementardeckung bezieht, und die Elementarschäden die durch individuelle Elementarversicherung gedeckt werden (Extendend-Coverage Versicherung).¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. Neunter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 03.12.2015

¹⁵⁰ Vgl. Zehnter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, Katastrophenfond 1996, S. 6 <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, 03.12.2015

¹⁵¹ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/Katastrophenfonds_deutsch.pdf?5559ek, S. 5-6, 03.12.2015

¹⁵² Vgl. Prisching, 2013, S. 179

Es handelt sich praktisch um eine Quasi-Pflichtversicherung dessen Katastrophenfond sich über das Steuersystem finanziert. Andererseits, ist auch der Anreiz sich durch die private Versicherung gegen die Schäden, die durch Naturkatastrophen verursacht wurden, schützen zu können sehr gering und soll sich dementsprechend ändern.¹⁵³

Vor allem geht es bei dem Reformvorschlag darum den staatlichen Katastrophenfond, durch die Abschließung privatwirtschaftlicher Pflichtversicherungen gegen Naturkatastrophen zu entlasten.¹⁵⁴

Vertreter der Versicherungswirtschaft und der Ministerien sind sich einig, dass das Erfordernis besteht, in Anbetracht eines möglichen Schadenumfangs eine möglichst große Risikogemeinschaft zu formieren. Infolgedessen sollte das Risikotransfersystem des NatKat-Modells nicht nur öffentliche, sondern auch private Elemente umfassen. Risikoträger wären die Rückversicherer, die Versicherungsnehmer, eine eigene Fachgesellschaft, der Staat und alle österreichischen Erstversicherer im Schadensunfallbereich. Wobei die Erstversicherer primär als Risikoträger erscheinen sollten.¹⁵⁵

Obwohl Einigkeit herrschte, viele Naturkatastrophen zu versichern als ein zusammengesetztes Bündel, erscheint dieses als sinnlos. Grund dafür ist, dass das auf bereits bestehende Bedingungen und Produkte eine erhebliche Einwirkung hätte. Somit wäre z. B. eine Sturmversicherung nicht notwendig, wenn sie schon in dem Bündel aufgenommen wäre, um dort das Risiko abzudecken. Außerdem besteht die Gefahr, dass die wettbewerbsrechtlichen Probleme auftreten. Im Zusammenhang mit dem NatKat-Modell ist ein Bündel mit folgenden Naturgefahren vorgesehen: Überschwemmung, Lawinen, Hochwasser, Erdbeben und Vermurungen. Bezüglich der Versicherungsleistung hat man sich darauf geeinigt, dass das NatKat-Modell nur die typischen Sachschäden aber keine Vermögensschäden (z. B. Betriebsunterbrechungen) decken soll.¹⁵⁶

Die neue Naturkatastrophenversicherung soll neben den Schäden an Gebäuden auch die Einrichtungsgegenstände decken, insofern haben die potenziell Geschädigten einen beträchtlichen Vorteil. Überdies, sieht das neue Modell keinen Unterschied zwischen Objekten,

¹⁵³ Vgl. Pretenthaler, Albrecher, 2009, S. 29

¹⁵⁴ Vgl. Pretenthaler, Albrecher, 2009, S. 31

¹⁵⁵ Vgl. Prisching, 2013, S. 179

¹⁵⁶ Vgl. Prisching, 2013, S. 182

die gewerblich, industriell oder zivil genutzt wurden. All die erwähnten Objekte sollen gleichermaßen durch die Versicherung gedeckt werden.¹⁵⁷

Die Versicherung soll für zivile Schäden, welche durch Elementarereignisse entstanden sind, nicht einzeln angeboten werden. Diese müssen, nach dem NatKat-Modell, mit dem Abschluss einer Feuerversicherung verknüpft werden. Der Grund dafür ist, dass die Naturkatastrophenversicherung nur diejenigen Personen abschließen würden, die in einem Risikogebiet leben. Unter diesen Umständen wäre das Risikokollektiv sehr klein um eine langfristig großflächige Deckung anzubieten. Demzufolge ist es erforderlich die Naturkatastrophenversicherung durch ein Gesetz zu verankern.¹⁵⁸

Die Diskussion darüber ob das NatKat-Modell eine Höchstentschädigungssumme setzen soll ist unumstritten, da eine hohe Deckung des Schadens, zwar die Kunden zufriedengestellt hätte, aber ein hohes Risiko für die Versicherung wäre. Daher einigte man sich bei dem NatKat-Modell auf eine Höchstentschädigung. Darüber hinaus sollen die Gebäude- und Einrichtungsschäden (ausgenommen die Vermögensschäden) nur beschränkt gedeckt werden, um eine klare Kalkulierbarkeit als auch Überschaubarkeit bei den potenziellen Entschädigungszahlungen der Versicherungsnehmer zu sichern. Die Höchstentschädigung soll mithilfe von Prozentbeträgen, der Versicherungssumme berechnet werden, welche bei Vertragsabschluss sofort vereinbart wird. Des Weiteren einigte man sich darauf, dass die eingetretenen Schäden an den Gebäuden wie auch Einrichtungen, welche zur Naturkatastrophenversicherten Elementarereignissen zählt, zu 100 % der vereinbarten Versicherungssumme auszubezahlen.¹⁵⁹

Da eine unbeschränkte finanzielle Deckung unausführbar ist, musste man auch die Frage klären, ob eine Leistungsobergrenze eingeführt werden soll. Dem zufolge einigte man sich auf eine Höchstentschädigungsgrenze. Dieser Betrag wurde in der Höhe von 3 Mrd. Euro für ein Schadensereignis pro Jahr einschließlich mehrerer kleinerer Schadensereignisse dargestellt. 10 % der oben genannten Summe, daher 300 Mio. Euro, ist die österreichische Versicherungswirtschaft imstande selbst zu finanzieren. Die Unterschiedssumme von 2,7 Mrd. Euro soll nach dem vorgeschlagenen Modell auf den Rückversicherungsmarkt transferiert werden.¹⁶⁰

Eine der positiven Seiten des vorgeschlagenen NatKat-Modells ist, dass ein Teil der Naturkatastrophenversicherung, an die privaten Versicherer übergeht, wodurch der staatliche

¹⁵⁷ Vgl. Prisching, 2013, S. 182

¹⁵⁸ Vgl. Prisching, 2013, S. 183

¹⁵⁹ Vgl. Prisching, 2013, S. 183

¹⁶⁰ Vgl. Prettenthaler, Albrecher, 2009, S. 33

Katastrophenfond entlastet wird. Abgesehen von dem Vorteil, dass die Versicherbarkeit gegen die Naturgefahren leichter zu erlangen ist, sind auch die Versicherungsnehmer deutlich im Vorteil. Der Vorteil für Versicherungsnehmer resultiert aus den privatwirtschaftlichen Versicherungsverträgen, wie z. B. ein Entschädigungsanspruch, der dann als Mittel zur Kreditsicherung dient. Überdies wurde weltweit durch eine Vielzahl von empirischen Studien ein positiver Effekt auf den Verkehrswert nachgewiesen.¹⁶¹

Damit das NatKat-Modell funktionieren kann, muss in das bestehende Versicherungsvertragsgesetz eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff ist zeitaufwendig als auch komplex. Trotz dieser Vorteile, die die Risikobündelung bezüglich der Versicherbarkeit der Risiken mit sich zieht, ist die obligatorische Deckungserweiterung generell auf diejenigen Versicherungsnehmer bezogen, die schon eine abgeschlossene Feuerversicherung haben, weswegen eine Verzerrung auftritt auch nur bei einer Anknüpfung der Versicherung an das wirkliche Risiko.¹⁶²

9. Solidaritätsfond der Europäischen Union (SFEU)

Im Jahr 2002 haben die Europäische Union bzw. ihre Mitgliedstaaten beschlossen, den sogenannten Solidaritätsfond zu etablieren, der zum Ziel hat, effektiv auf Naturkatastrophen zu reagieren, die heute häufiger als je zuvor sind. Der Fond sollte als ein Instrument dienen, welches finanzielle Unterstützung europäischen Ländern anbietet, die durch Naturkatastrophen angeschlagen sind, aber abgesehen von Mitgliedsstaat, neigt der Solidaritätsfond, den Ländern zu helfen, die noch über ihren Beitritt zum europäischen Anschluss verhandeln. Folglich ist das Hauptziel des Solidaritätsfonds seinen Geldbeitrag zu den Naturkatastrophen-geetroffenen Ländern zu geben und ihnen folglich zu helfen, gegen Naturkatastrophen zu kämpfen, sowie, ihnen zu helfen, Naturkatastrophen zukünftig zu verhindern.

Der Solidaritätsfond hat seine eigenen Kriterien mittels deren ein bestimmtes Land willkommen ist, die Bewilligung zu beantragen. So können die Länder ein notwendiges finanzielles Hilfsmittel für:¹⁶³

¹⁶¹ Vgl. Pretenthaler, Albrecher, 2009, S. 35

¹⁶² Vgl. Pretenthaler, Albrecher, 2009, S. 36

¹⁶³ Vgl. Europäisches Parlament, Fact Sheets on the European Union, 2015, S. 1-2

- die Wiederherstellung von Infrastruktur und Services, die für die Elektro- und Wasserversorgung benutzt werden, sowie die Erneuerung von Services, welche für die Behandlung des Abwassers, die Telekommunikationen, des Verkehrs, der Gesundheitspflege und der Ausbildung benutzt werden,
- die Stellung von vorübergehender Kreditgewährung
- die Stellung von Dienstleistungen, für das Verstärken der Infrastruktur und des Schutzes des kulturellen Erbes, zur Verfügung
- die Reinigung bzw. Räumung der Bereiche, die durch die Naturkatastrophe angeschlagen werden (einschließlich natürlicher Bereiche)

Viele Mitgliedsstaaten und die potenziellen Mitglieder der europäischen Union haben bis heute die Bewilligung an den Solidaritätsfond beantragt. Ein Drittel der Anträge hängt mit der Kategorie „erhebliche Naturkatastrophe“, zusammen, während zwei Drittel zur Kategorie „der außerordentlichen regionalen Katastrophe“ gehören. Nur vier Anträge wurden bis heute als Anträge für finanzielle Unterstützung „in Nachbarländer“ gekennzeichnet.

9.1. Kriterien für die Anwendung des Solidaritätsfonds

Für die Einreichung von finanziellen Hilfsmitteln des Solidaritätsfonds sind einige Kriterien zu erfüllen. Die Europäische Union hat die Regelung eingeführt nach denen die Anträge bewertet bzw. angenommen oder abgelehnt werden. Diese Regelung erklärt die „erhebliche Naturkatastrophe“ (major disaster) als solche, wenn die verursachende Beschädigung den Schwellenwert, unterschiedlich von Land zu Land, übersteigt. Der niedrigste Schwellenwert lag bei 0,6 % des Bruttonationaleinkommens oder 3 Billionen Euro in 2002 und 3.53 Billionen Euro in 2011.¹⁶⁴

Wenn es zu der regionalen Katastrophe kommt, wird diese als Naturkatastrophe definiert, wenn ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung betroffen ist, und die großen finanziellen Ausgaben für die Herstellung der normalen lebenden Bedingungen sowie die Herstellung der ökonomischen Stabilität der jeweiligen Region notwendig wird.

Während der Periode von acht Jahren (von 2002 bis 2010), genehmigte die Kommission 42 Anträge in der Gesamtmenge von 2.4 Mrd. Euro und bis 2015, wurde aus dem Solidaritätsfond

¹⁶⁴ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 3

mehr als 3.2 Mrd. Euro investiert.¹⁶⁵ Viele Anträge wurden jedoch zurückgewiesen, und dementsprechend kamen die Fragen „warum“ und „wie“ sehr oft in Betracht. Nämlich, alle zurückgewiesenen Anträge wurden als „außergewöhnliche Kriterien der Regelung nicht erfüllte Anträge“, beschrieben.

Die Anzahl an Naturkatastrophen in Europa hat sich in den letzten Jahren erhöht und dem zu Folge hat die Kommission immer mehr Anträge für die finanzielle Hilfe erhalten. Unter den Naturkatastrophen, die durch den Solidaritätsfond umfasst werden können, fallen Fluten, Dürren, Erdbeben, Stürme, Waldfeuer und vulkanische Eruptionen.¹⁶⁶ Da kein solches finanzielles System vorher in der Europäischen Union vorhanden war, hat sich der Solidaritätsfond als erfolgreich und wichtig gezeigt. Dennoch hatte der Solidaritätsfond der Europäischen Union bestimmte Schwächen und Beschränkungen, wie jede andere Organisation und aus diesen Gründen, hat die Kommission entschieden, die Regelungen zu verbessern und entsprechende Kriterien zu vereinfachen bzw. die Zeit zwischen der Beantragung und Entscheidung zu verringern.

Die große Anzahl an zurückgewiesenen Anträgen wurde durch die in Verbindung mit den regionalen Katastrophen, die nicht als „erhebliche Naturkatastrophen“ eingestuft wurden, erklärt. Die Kriterien für die „erheblichen Naturkatastrophen“ sind klar, nämlich, um die Bewilligungen für die Beantragung in diesem Bereich zu bekommen, sollte die Beschädigung das Niveau von 0.6% des Bruttonationaleinkommen (BNE) übersteigen.¹⁶⁷ Aber, wenn es zur zweiten Art von Katastrophe kommt, bezogen auf die außergewöhnlichen Kriterien für regionale Katastrophen, hat die Kommission strenge Richtlinien und Verfahren, die nicht in der Vergangenheit transparent waren. Viele Anträge wurden zurückgewiesen, weil sie die rigorosen Kriterien der Europäischen Kommission nicht erfüllt haben. Außerdem war der Mangel an Transparenz ein großes Problem, da die Kriterien für das Erhalten der finanziellen Hilfsmittel vom Solidaritätsfond sehr schwer zu erfüllen waren. Eine solche Ablehnung der finanziellen Hilfe kann leider zur Frustration und Verdruss der Betroffenen führen.

Falls ein EU-Land oder ein EU-Mitgliedschaftskandidat durch eine Naturkatastrophe getroffen wird, kann es nicht zu einer schnelleren Bewilligung und Zuteilung der finanziellen Hilfsmittel des Solidaritätsfonds kommen. Nämlich, die Kommission kann nicht sofort nach Entstehung der Schäden entsprechende finanzielle Hilfsmittel zuweisen, da zuerst ein formaler Antrag

¹⁶⁵ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 3- 4

¹⁶⁶ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 4

¹⁶⁷ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 3

staatfinden muss, dass erfordert normalerweise mindestens 10 Wochen, um eingereicht zu werden. Das SFEU fordert alle Länder auf, ihre Anträge während einer Periode von drei Monaten einzureichen. Nach der Antragstellung gibt es viele weitere Schritte, die durchgeführt werden müssen, damit die Kapitalauszahlung, als letzter Schritt, staatfinden kann. Unvermeidlich muss jeder Antrag entsprechende Kriterien für das Erhalten der Bewilligung erfüllen. Alle Anträge werden durch die Kommission untersucht und als Vorschlag bzw. Kandidat für finanzielle Hilfe dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament für die Genehmigung vorgeschlagen. Dieses Verfahren kann weitere drei Monate oder noch länger dauern.¹⁶⁸

Sobald die Kommission eine positive Rückmeldung erhält, müssen sie den Bewerber verkünden. Selbstverständlich muss das Land, welches eine finanzielle Beihilfe bekommen sollte, die vollständigen Informationen über die Operationen und die zukünftigen Pläne für das zu bekommende Kapital abgeben, bevor die finanzielle Hilfe ausbezahlt werden kann.

Es kann auch geschehen, dass ein Antrag nicht in einer der Arbeitssprachen versendet wird, und das kann ein wenig problematisch werden. Nämlich, der Antrag muss übersetzt werden, und die Übersetzung aller Dokumente, die für einen Antrag notwendig sind, kann bis zu sechs Wochen dauern.¹⁶⁹

Am Ende kann man sehen, dass die Beantragung einer Bewilligung, sowie das Erhalten des Kapitals auf einem persönlichen Konto, neun bis zwölf Monate betragen kann, bis es alle Instanzen im Rat und im Parlament, durchläuft. Das ist natürlich ein lange Wartezeit und der Grund warum die Kommission versuchte, die Änderungen bzw. Reformen in den Regelungen des Solidaritätsfonds zu bewirken.

9.2. Reformen des Solidaritätsfonds

Als der Fond zuerst etabliert wurde, war es unmöglich, eine Bewilligung im Falle der „man-made-Katastrophen“ zu beantragen, da nur Naturkatastrophen in diesem System inkludiert waren. Deswegen waren die industriellen Unfälle bzw. Katastrophen, wie Ölüberläufe in der Vergangenheit nicht in dem Programm des Solidaritätsfonds vorgesehen. Außerdem ist heute noch nicht möglich, eine Bewilligung im Falle eines Kernunfalles, des industriellen Unfalles, Epidemien, und ähnlichen „man-made- Katastrophen“, zu beantragen.

¹⁶⁸ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 5

¹⁶⁹ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 6

Die Kommission versuchte, den Bereich der Bewilligung und der Verteilung des Kapitals zu ändern bzw. zu verbreitern, aber sie hatten bis heute keine größeren Erfolge. Die Mitgliedsstaaten waren gegen solche Schritte, da die Bekämpfung von Man-made-Katastrophen auf dem höheren Niveau und mit höherem Kapital verbunden ist. Der Solidaritätsfond hat eine jährliche Deckelung von 1 Billion Euro und es ist bis heute nie geschehen, dass die Kommission handhabte, die vollständige Menge in einem Jahr aufzuwenden. Dennoch wenn man-made-Katastrophen in Erwägung gezogen werden würden, würde die erlaubte jährliche Summe an dem Kapital nicht genug sein.¹⁷⁰

Jedoch wurde vorgeschlagen, dass die Kommission eine Anwendung von finanziellen Hilfsmitteln im Falle eines, durch menschliches Zutun verursachter Naturkatastrophe, in Betracht nimmt. Ein solcher Vorschlag wurde angenommen. Ein anderer Vorschlag hing mit der Möglichkeit zusammen, die Vorzahlungen zu leisten, um die Schäden so schnell wie möglich zu beseitigen. Es war auch notwendig, die Kriterien für die Beantragung zu vereinfachen und die Auszahlung von finanziellen Hilfsmitteln schneller zu gestalten.

Da es keine klare Regelung der Kriterien für die Zuweisung der finanziellen Hilfe für die Länder, die von einer regionalen Katastrophe betroffen waren, gab, war die Kommission mit einer hohen Anzahl von Bewerbungen überfordert und hat somit auch viele Anträge abgelehnt. Dies hat zu dem schlechten Image der EU geführt. Das ist der Grund, warum die Kriterien erneuert und vereinfacht werden mussten und in welcher Weise die Länder ihre Zeit sparen konnten, die notwendig wurde, um einen Antrag zu stellen. Der Vorschlag der Kommission in diesem Bereich war die Neudefinition der Bedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung der finanziellen Beihilfe in einer Art und Weise, dass die Definition der regionalen Katastrophen mit der Definition von Katastrophen ausgeglichen werden sollte.

Daher sollte das Schadenausmaß in der regionalen Katastrophe auch eine bestimmte Schwelle übersteigen. "Die Schwelle repräsentiert ein Prozentsatz des regionalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf NUTS-Ebene 2".¹⁷¹ Auf diese Weise, da die NUTS 2-Ebene groß genug ist, um lokale Veranstaltungen und kleinere Katastrophen automatisch auszuschließen, wurden die Kriterien für regionale Katastrophen somit klar und vereinfacht. Sobald die neuen Kriterien eingeführt wurden, hat die Kommission beschlossen, alle Anträge nochmals nach neuen Kriterien von Anfang an zu überprüfen. Mit dem Ergebnis, dass einerseits von 37 Anträgen (im Zeitraum von 2002 bis 2010), zwei Anträge, die, an die ersten Plätze zuvor gereiht wurden, jetzt nicht durch die

¹⁷⁰ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 6

¹⁷¹ Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 10

neuen Kriterien akzeptiert wurden, und ein Antrag, der zuvor nicht akzeptiert wurde, nach den neuen Kriterien die Bedingungen erfüllte. Alle anderen Anträge hatten das gleiche Ergebnis, wie früher. Die Kommission war mit ihrer Arbeit und den Bemühungen in den vergangenen Zeiten zufrieden. Der Vorteil der BIP-Methode lag darin, dass sowohl die Kommission eine kleinere Anzahl an Anträge dadurch bekommen hat als auch, dass die Länder ihre Zeit sparen konnten und die Anträge nicht erstellt haben, die sofort zurückgewiesen wurden.¹⁷²

Im Jahr 2013 hat die Kommission des Solidaritätsfonds eine Menge an Anstrengungen unternommen, um die Auszahlungen zu beschleunigen, die bereits bewilligt wurden. Die beste Möglichkeit war die Einführung einer Zahlung im Voraus. Dadurch wurde ermöglicht, die erhebliche finanzielle Hilfe für die Katastrophenbetroffenenländer, bevor ihr Antrag angenommen wurde, auszugeben. Der Vorschuss darf aber nicht mehr als 10% der gesamten Summe der erwarteten finanziellen Beihilfen, mit der Obergrenze von 30 Millionen US-Dollar im Voraus gezahlt werden. Im Falle einer Absage, hat das Land eine Verpflichtung zur Rückgabe der finanziellen Beihilfen an den Solidaritätsfond.¹⁷³ Eine weitere bedeutende Verbesserung war die Einführung des einheitlichen Schadensschwellenwerts für Beihilfen im Bereich der regionalen Katastrophen, die 1,5 % des BIP beträgt. Dennoch ist dem Europäischen Parlament der Kampf für die Schwelle von 1 % des BIP, für die Mehrzahl der Regionen der Europäischen Union, gelungen.¹⁷⁴

Durch den Reformvorschlag und die Verordnung im Jahr 2013, hat die Kommission betont, wie wichtig es ist, sich an die Präventionsmaßnahmen zu halten. Es wurde auch klar gestellt, falls ein Land nicht alle finanzielle Hilfe für die Beseitigung von Naturkatastrophenschäden ausgibt, muss es den Rest an den Solidaritätsfond erstatten. Sechs Monate nach der Phase der Rehabilitation, hat das Land einen Bericht über die Rehabilitation und detaillierte Informationen darüber abzugeben, wo die Hilfe aus dem Solidaritätsfonds aufgewendet wurde.

Daher hat sich die Schaffung des Solidaritätsfonds zu einem außerordentlichen Schritt für die Zukunft gezeigt. Aber die Erfahrung hat gezeigt, dass der Fond seine Grenzen und Schwächen hat, die noch verbessert werden können. Die Mitgliedstaaten wollen nicht, dass die Änderung der Grundsätze und Vorschriften des Fonds stattfindet, aber einige Änderungen und Verbesserungen sollten gemacht werden. In einigen Fällen, bei unklaren und mehrdeutigen Definitionen der Kriterien sollten vereinfacht werden, und in den anderen Fällen hat die Kommission die Aufgabe,

¹⁷² Vgl. Europäische Kommission, „The Future of the European Union Solidarity Fund“, 2011, Seite 10-11

¹⁷³ Vgl. Europäische Kommission, Press Release 2013, S. 1-2

¹⁷⁴ Vgl. Europäisches Parlament, Fact Sheets on the European Union, 2015, S. 3

neuen Möglichkeiten für die schnellere und vereinfachte Revision der Anträge und die Auszahlung von finanziellen Mittel zu schaffen.

Es stellt sich manchmal die Frage, ob es notwendig sein wird, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Zukunft geöffnet zu halten? Obwohl einige der europäischen Länder und Mitgliedstaaten in den Solidaritätsfond jedes Jahr investieren und diese Beihilfe nicht nutzen, können wir nie mit Sicherheit wissen, wann und wo eine Naturkatastrophe mit enormen Schäden eintreten wird. Es ist aber gut zu wissen, dass eine solche Organisation existiert und uns mit finanziellen Beihilfen im Falle einer schrecklichen Naturkatastrophe helfen kann. Die Investition in ein solches Sicherungssystem kann sicherlich nützlich sein.

10. Fallstudie über das Hochwasserereignis im Jahr 2005

10.1. Beschreibung des Ereignisses und Relevanz

Dieses Kapitel beschreibt eine Fallstudie über das Hochwasserereignis im Jahr 2005, das in drei Ländern mit drei verschiedenen Risikotransfersystemen eingetreten ist. Was im Jahr 2005 passierte, welche Schäden dieses Ereignis verursacht hat und wie bzw. in welchem Ausmaß die Schäden gedeckt wurden, wird in diesem Teil der Arbeit erläutert.

Im Sommer 2005 kam es im Dreiländereck Deutschland-Österreich-Schweiz zu einem Hochwasserereignis, das man aufgrund der im ersten Kapitel beschriebenen Kriterien als Naturkatastrophe bezeichnen kann: Das Hochwasser erschien überraschend schnell und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers dieses Ausmaßes war sehr gering und schwer prognostizierbar. In der dritten Augustwoche kam es zu heftigen Regenfällen. Nach einer Pause von zwei Tagen brachte ein Tiefdruckgebiet aus Richtung Frankreich feuchte Luftmassen und löste kräftige Gewitter aus. Das allein wäre kein Auslöser einer Naturkatastrophe. Doch gleichzeitig kam ein Bodentief aus Italien, das durch die feuchtwarme Meeresluft zu großflächigem, intensivem und anhaltendem Landregen führte. Das hier beschriebene Tief trat nicht zum ersten Mal auf, doch im August 2005 erkannten die gebräuchlichen Wettermodelle die tatsächliche Entwicklung erst kurz vor dem Einsetzen der Starkniederschlagsphase und es wurde eine Unwetterwarnung für erwartete 80-100 Millimeter Niederschlag herausgegeben. Tatsächlich

waren es 200 Millimeter Niederschlag pro Quadratmeter: Es kam dadurch bereits zu massiven Schäden und es regnete weiter.¹⁷⁵

Der Alpennordhang wurde in der Schweiz besonderes getroffen. Dieses Naturereignis hat die enormen Schäden im Wert von 3 Mrd. Franken verursacht und war das schlimmste bzw. teuerste Naturkatastrophenereignis seit 1972 in der Schweiz. Insbesondere entstanden private Schäden und zwar in Höhe von 2 Mrd. Franken. Die restlichen, 1 Mrd. Franken, fielen für Infrastrukturschäden und Schäden an Eisenbahnanlagen an. Es gab auch Todesfälle, nämlich, 6 Personen sind in den Fluten ums Leben gekommen. Die schreckliche Naturkatastrophe hat sich dann weiter über die Alpen nach Osten und Nordosten erstreckt. So wurden in Österreich die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Steiermark und Salzburg und in Deutschland vor allem Südbayern sehr stark betroffen.¹⁷⁶ Im Bundesland Vorarlberg entstanden Schäden im Wert von 180 Mio. Euro. Diese Schadensumme setzt sich aus 100 Mio. Euro für private Gebäude und 80 Mio. Euro für die Infrastruktur zusammen.¹⁷⁷

Das Hochwasserereignis 2005 ist für diese Arbeit im Besonderen interessant, da die milliardenschweren finanziellen Schäden, die durch das Hochwasser verursacht wurden, in drei Ländern mit unterschiedlichen Risikotransfersystemen entstanden sind. Somit wurden in allen betroffenen Ländern unterschiedliche Regelungen für die Bewältigung der Hochwasserschäden angewendet. Das Spektrum reicht hier von der reinen Marktlösung mit ergänzender staatlicher Nothilfe wie in Deutschland, über steuerfinanzierte Katastrophenfonds mit ergänzenden Marktangeboten in Österreich, bis hin zu kantonalen Pflichtversicherung mit integrierter Prävention in der Schweiz. Die folgende Tabelle stellt die Risikotransfersysteme der drei Staaten übersichtlich dar:

Tabelle 3: Risikotransfersysteme in Deutschland, Österreich und in der Schweiz

Land	Risikotransfersystem
Deutschland	reine Marktlösung mit ergänzender staatlicher Nothilfe
Österreich	steuerfinanzierter Katastrophenfonds mit ergänzenden Marktangeboten in Tirol und Vorarlberg
Schweiz	(kantonale) Pflichtversicherung mit integrierter Prävention im Kanton Graubünden

Quelle: Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, „Ökonomische Strategien des Naturgefahrenmanagements“¹⁷⁸

¹⁷⁵ Vgl. Bundesamt für Umwelt, <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00819/index.html?lang=de>, S. 4, 08.12.2015

¹⁷⁶ Vgl. Bundesamt für Umwelt BAFU, Hochwasser 2005 in der Schweiz, <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00819/index.html?lang=de>, S. 8, 08.12.2015

¹⁷⁷ Vgl. Vorarlberg: Jahrhundert- Hochwasser 2005, <https://www.vorarlberg.at/pdf/10jahredanachhochwasser20.pdf>, S. 14, 12.12.2015

¹⁷⁸ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 13

Die drei Risikotransfersysteme werden hier nicht noch mal vorgestellt, da diese im vorigen Kapitel detailliert erklärt wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich das Hochwasserereignis 2005 besonders dazu eignet, um verschiedene Risikotransfersysteme zu vergleichen, da drei Regionen mit drei völlig unterschiedlichen Regulierungen von derselben Naturkatastrophe zur selben Zeit betroffen waren und man mittlerweile auch sehen kann, wie erfolgreich die Schadensbehebung durchgeführt wurde.

10.2. Wirksamkeit der Risikotransfermechanismen

Im folgenden Unterkapitel soll anhand der Kriterien Schadendeckung, Dauer der Schadensregulierung, Versicherungsdichte und individuelle Zufriedenheit ein Vergleich der Wirksamkeit der Risikotransfersysteme der drei Länder hergestellt werden.

In der Schweiz werden Schäden mit ihrem Neuwert angesetzt, aus dem Grund kommt es zu einer Schadendeckung von 100 %, jedoch kommt es durch den Selbstbehalt zu kleinen privaten Zahlungen. In Deutschland und Österreich werden die Schäden nur zum Zeitwert ersetzt. Der Katastrophenfonds in Österreich deckte mehr als 50 % der Schäden und die staatliche Hilfsaktion Deutschlands übernahm 22 %. In Österreich wurden durch private Versicherungen weitere 12 % und in Deutschland 18 % der Schäden gedeckt. Die staatliche Hilfe in Deutschland ist nicht gesetzlich geregelt, da sie je nach politischer Stimmung ad hoc vergeben wird und es werden keine versicherbaren Schäden übernommen. Daher ergibt sich die Deckung durch staatliche Maßnahmen aus Stichproben.¹⁷⁹

Die Dauer der Schadenregulierung ist die Zeitspanne zwischen dem Schadenereignis und der Anerkennung der Schäden. Eine schnelle Abwicklung mildert die direkten Effekte einer Katastrophe auf die Betroffenen und reduziert deren Unsicherheit. Darüber hinaus hilft ein effizientes Hilffssystem der Volkswirtschaft. Der Prozess der Schadenregulierung läuft von der Meldung des Schadens über die Prüfung durch einen Gutachter und der Anerkennung bis zur Auszahlung. Folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der drei Länder im Hinblick auf die Zeit in Tagen, die das jeweilige System zur Abwicklung der Schäden benötigt.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 25-27

¹⁸⁰ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 27-28

Tabelle 4: Vergleich der Dauer der Schadensregulierung

	Österreich	Schweiz	Deutschland
Zeitdifferenz (Mittelwert)	53	14	38
Zeitdifferenz (90% der Schadensfälle)	119	21	135

Quelle: Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, „Ökonomische Strategien des Naturgefahrenmanagements“¹⁸¹

In Österreich dauerte der Prozess bis zur Anerkennung durchschnittlich 53 Tage, wobei viele Anerkennungen bereits innerhalb von 3 Wochen durchgeführt wurden. Nach 119 Tagen waren etwa 90 % der Schadensfälle anerkannt. Die Auszahlung geschah unmittelbar nach der Anerkennung. Das System in der Schweiz ist sehr effizient. Nach durchschnittlich 2 Wochen waren die Schäden bereits anerkannt, nach 3 Wochen sogar 90 % aller Schadensfälle. Die Auszahlung bemisst sich anhand des Baufortschritts. Für Deutschland liegen aufgrund fehlender Dokumentationen der ad-hoc Hilfsmaßnahme sowie der vielen privaten Versicherer auch hier keine festen Zahlen vor. Die Werte der Studie beziehen sich auf eine Umfrage.¹⁸² So wurden Schäden durchschnittlich innerhalb von 38 Tagen anerkannt. Die Zeit zwischen Anerkennung und Auszahlung betrug durchschnittlich 37 Tage. Nach 135 Tagen waren 90 % der Schadensfälle finanziell abgewickelt. Abschließend lässt sich feststellen, dass das System der Schweiz sehr viel schneller als die anderen Systeme die Schäden reguliert hat. In Österreich wurde die 5,6-fache Zeit benötigt und in Deutschland dauerte der Prozess 6,4-mal so lange wie in der Schweiz.¹⁸³

Die Versicherungsdichte ist eine Kennzahl der Versicherungswirtschaft. Sie zeigt an, wie viele Haushalte prozentuell abgesichert sind. Es werden in diesem Kontext nur die Versicherungen gegen Elementarschäden betrachtet. In Österreich ist nur ein Prozent der Haushalte versichert, in der Schweiz durch die Pflichtversicherung nahezu alle Haushalte. In Deutschland besitzen zwar 85 % aller Hausbesitzer eine Gebäudeversicherung, jedoch haben nur etwa drei Prozent eine Zusatzversicherung für Elementarschäden inkludiert.¹⁸⁴

Ein weiterer wichtiger Faktor eines Schadenstransfersystems ist die Zufriedenheit der darauf angewiesenen Bürger. In Österreich kam es zu langen Wartezeiten und einer geringeren Schadensdeckung, jedoch sind 56 % der Haushalte zufrieden mit dem System. In der Schweiz

¹⁸¹ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 27

¹⁸² Vgl. MEDIS Umfrage zit. nach Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 28

¹⁸³ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 27

¹⁸⁴ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 28

werteten 73 % der Haushalte mit „sehr gut“ und 23 % mit „gut“. In Deutschland hat die Schadenregulierung am längsten Zeit in Anspruch genommen und es gab die geringste Schadendeckung der 3 Länder, jedoch sind 62 % mit dem System zufrieden.¹⁸⁵

11. Zusammenfassung

Heutzutage ist die Versicherung gegen Naturkatastrophen ein weltweit verbreitetes und aktuelles Thema. Die zahlreichen Organisationen, Institutionen wie auch die Versicherungsunternehmen haben viel darüber berichten, wie die Anzahl an Naturkatastrophen enorm zugenommen hat und welche Konsequenzen diese Katastrophen weiter in Zukunft mit sich bringen können.

Die Naturkatastrophen stellen elementare Ereignisse dar, die besonders schnell auftreten. Sie sind schwer zu prognostizieren und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist sehr gering. Es ist aber schon bekannt geworden, dass die Naturkatastrophen auch durch menschliches Zutun beeinflussbar sind. In den letzten Jahren wurde sehr viel darüber diskutiert, wie man diese negative Beeinflussung in Zukunft, durch die bspw. Geringhaltung von Emissionen, vermindert werden kann. Die Gründe für die Zunahme an Naturkatastrophen sind u.a. die Bevölkerungszunahme, Besiedlung und Industrialisierung von Gefahrenzonen, die zunehmende Urbanisierung und steigender Lebensstandard usw.

Die Versicherungswirtschaft steht auch unter Druck, da das Ausmaß an versicherten Schäden bis heute sehr gering gehalten wurde. Nämlich, nur ein Drittel der durch Naturkatastrophen entstandenen Schäden wurden im Durchschnitt versichert. Da es offensichtlich ist, dass wir mit der Zunahme von Naturkatastrophenschäden weiter rechnen müssen, besteht die Dringlichkeit für neue bzw. verbesserte Versicherungslösungen und Schutzmaßnahmen.

Das Risikomanagement stellt einen Prozess dar, der dabei helfen sollte, die Risiken zu identifizieren, analysieren und zu bewerten. Am Ende dieses Prozesses sollten die Schutzmaßnahmen gegen die Katastrophenrisiken herausgefunden und implementiert werden. Es ist zwischen vier unterschiedlichen Schutzmaßnahmen, und zwar zwischen Risikovermeidung, Risikominderung, Risikoüberwälzung und Risikoselbsttragung zu differenzieren. Da der Staat eine zentrale Rolle im Risikomanagement spielt, ist zu merken, dass dem österreichischen Bürger kein subjektives Recht auf Schutz vor Naturgefahren durch die rechtliche Grundlage gegeben

¹⁸⁵ Vgl. Schwarze, Schwindt, Wagner, Weck-Hannemann, 2012, S. 29

wird. Es ist aber anzumerken, dass der Staat Österreich aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen in diesem Bereich trotzdem agiert.¹⁸⁶ Die staatlichen Aktivitäten bestehen aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen u.a. durch Katastrophenschutzgesetz, Wasserrechtgesetz, Forstrechtgesetz, Raumordnungsrecht und Wehrbetriebsordnung.

Damit die Schäden schneller beseitigt werden können, kann die staatliche Hilfe von großer Bedeutung sein. Ein gutes Beispiel ist der Katastrophenfond, welcher seit 1966 in Österreich existiert und zurzeit noch als Sicherungssystem dient. Der Katastrophenfond wird vor allem mit *„Abgabenanteilen in der Höhe von 1,1 % des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer“*¹⁸⁷ finanziert. Dieses Absicherungssystem dient der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel¹⁸⁸ entstanden sind. Es hat aber seine Schwächen, weil es keinen Anhaltspunkt für die verfügbaren Ressourcen gibt und somit eine Sonderdotierung in besonderen Fällen beschlossen werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beihilfe und bestimmte Regelungen sind je nach Bundesland ganz unterschiedlich.¹⁸⁹

Es ist aber auch zu betonen, dass nicht nur der Staat sondern in erster Linie die Versicherungen zusammen mit der Rückversicherungen, um die Naturkatastrophenschäden mehr kümmern sollten und die Versicherungsobergrenze im Naturkatastrophenfällen erhöhen sollten. Damit die Naturkatastrophenschäden rechtzeitig und erfolgreich beseitigt werden können, ist die entsprechend wirksame Versicherungslösung notwendig.

Die österreichische Versicherungswirtschaft und die Regierung haben deswegen seit mehreren Jahren an einem neuen Versicherungsmodell für Naturkatastrophen, an dem so genannten NatKat-Modell, gearbeitet. Dieses Modell stellt eine obligatorische Deckungserweiterung dar, wobei ein Bündel aus Naturgefahren wie Überschwemmungen, Lawinen, Hochwasser, Erdbeben und Vermurungen an die Feuerversicherung gekoppelt werden soll. Als Risikoträger sind sowohl die Versicherungswirtschaft, insbesondere Erstversicherer, als auch die Versicherungsnehmer und der Staat vorgesehen. Die Versicherungsexperten und die Regierung haben sich in dem Zusammenhang an eine Versicherung zu 100 % des Neuwertes geeinigt. Mit der Einführung des NatKat-Modells würden, einerseits, die Naturkatastrophenschäden durch die privaten Versicherungen im großen Ausmaß gedeckt, und andererseits, würde dies zur Entlastung des

¹⁸⁶ Vgl. Prisching, 2013, S.312

¹⁸⁷ Vgl. § 9 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2015 zit. nach Bundesministerium für Finanzen, Katastrophenfond 1996, Daten zum Jahr 2014

¹⁸⁸ Vgl § 3 Z 1 KatFG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030> , 02.12.2015

¹⁸⁹ Vgl. Prisching, 2013, S.315

Katastrophenfonds führen. Dieses Sicherungssystem hat viele Vorteile, ist aber schwer zu implementieren, da in bestehende Versicherungsgesetze eingegriffen werden muss und die gute Kooperation sowohl auf inländische als auch auf internationale Ebene erforderlich ist. Ein ähnliches Versicherungsmodell funktioniert aber sehr gut in der Schweiz, was man Anhang von Fallstudie über das Hochwasserereignis in August 2005 gut bemerken kann.

Was die internationale Ebene betrifft, ist anzumerken, dass in Europa seit 2002 ein Solidaritätsfond etabliert ist. Dieser Fond hat zum Ziel, den EU- Ländern durch entsprechende finanzielle Mittel bei der Bekämpfung der Naturkatastrophen helfen zu können. Alle EU-Mitgliedstaaten müssen einen entsprechenden Geldbetrag in den Solidaritätsfond einzahlen, aber nicht jedes Land kann diese Mittel in Naturkatastrophenfällen ausbezahlt bekommen. Die Europäische Kommission hat nämlich einige Kriterien für die Antragstellung eingeführt, und erst dann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden diese Anträge bewertet und entsprechende finanzielle Hilfsmittel ausbezahlt werden. Viele Anträge wurden bis heute abgelehnt, da viele Voraussetzungen nicht klar gestellt oder sehr schwer zu erfüllen waren. Dieser Prozess kann sogar monatelang dauern, was natürlich nicht vorteilhaft für das betroffene Land ist. Um diese Nachteile zu verhindern, hat die Europäische Kommission bis heute viele Reformen durchgeführt und sollte weiter in Zukunft daran arbeiten, durch Naturkatastrophen betroffenen Ländern rechtzeitig und mit ausreichenden Hilfsmitteln zu helfen.

Die Zusammenarbeit von Nachbarländern ist dementsprechend sehr wichtig, da viele Naturkatastrophenereignissen riesig und verbreitet auftreten und so gleichzeitig mehrere Städte bzw. Länder in Gefahr bringen können. Um Naturgefahren verhindern bzw. vermindern zu können, ist es auch notwendig, dass sich alle Menschen an gesetzliche Vorschriften halten und entsprechende Präventionsmaßnahmen durchführen.

Nach der Durchführung aller Präventionsmaßnahmen und guten Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen und den Staaten, ist es zu erwarten, dass die Naturkatastrophen rechtzeitig verhindert bzw. vermindert und die Schäden erfolgreich beseitigt werden können.

Literaturverzeichnis

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, Abruf am 24.11.2015
2. Arendt (2013): Die Versicherung von Klimafolgeschäden am Beispiel der Elementarschadenversicherung, Essen
3. Bundesministerium für Finanzen,
URL: <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html>, Abruf am 02.12.2015
4. Bundesamt für Umwelt (BAFU): Hochwasser 2005 in der Schweiz, URL:
<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00819/index.html?lang=de>, Abruf am 08.12.2015
5. Eidgenössische Technische Hochschule Zürich: Riskmanagement,
URL: www1.ethz.ch/fc/services/versicherungen/riskmanagement/risk_management,
Abruf am 19.11.2015
6. Eszler (1992): Versicherbarkeit und Versicherungsmodelle, insbesondere für katastrophentypische Elementarrisiken, Wien
7. Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen /* KOM/2004/0472,
URL:<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004DC0472>, Abruf am 24.11.2015
8. Europäische Kommission (2011): The Future of the European Union Solidarity Fund
9. Europäisches Parlament (2015): Fact Sheets on the European Union, 2015
10. Gabler Wirtschaftslexikon: Risikoausgleich
URL:<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/risikoausgleich.html>, Abruf am 12.11.2015
11. Gesamte Rechtsvorschrift für Katastrophenhilfegesetz (1996), Fassung vom 26.10.2015
12. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2015): Naturgefahrenreport 2015, URL: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2015/10/Naturgefahrenreport-2015_Die-Unwetter-Bilanz-der-deutschen-Versicherer_GDV.pdf, Abruf am 22.11.2015
13. *Hinghofer-Szalkay/Dagmar (2012): Naturkatastrophen; Haftung des Staates für Schäden der Opfer im Kontext sonstiger Ersatzleistungen; rechtsvergleichende Überlegungen: USA – Österreich, Wien*

14. Katastrophenfondgesetz (KatFG 1996),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030> , Abruf am 02.12.2015
15. *Kerschner/Wagner/ Weiß* (2008): Handbuch Naturkatastrophenrecht; Vorsorge, Abwehr, Haftung und Versicherung bei Naturkatastrophen, Band 24, Wien
16. Ministerium für ein Lebenswertes Österreich,
URL:https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturnaturgefahren/beratung_information/hora02.html, Abruf am 01.12.2015
17. Munich Re, URL: www.munichre.com/touch/naturalhazards/de/about/index.html, Abruf am 20.11.2015
18. Munich Re (2014) , NatCatSERVICE 2014
19. Munich Re, GeoRisikoForschung, NatCatSERVICE, Katastrophenporträits
20. Papesova (2012): Naturkatastrophen- An der Grenze der Versicherbarkeit, Wien
21. Prettenthaler/Albrecher (2009): Hochwasser und dessen Versicherung in Österreich, Wien
22. *Prisching* (2013): Schadenbewältigung nach Naturkatastrophen: Versicherungslösung als ein möglicher Beitrag, Band 2, Wien-Graz
23. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (1992)
URL: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>, Abruf am 05.11.2015
24. Schwarze/Schwindt/Wagner/Weck-Hannemann (2012): Ökonomische Strategien des Naturgefahrenmanagements – Konzepte, Erfahrungen und Herausforderungen, Band 14, Innsbruck
25. *Swiss Re* (2015): Natur- und Man-made Katastrophen 2014,
URL: http://media.swissre.com/documents/sigma2_2015_de.pdf , S.1 Abruf am 12.12.2015
26. *Swiss Re* (2007), Studie Sigma 2007
27. United Nations Environmental Programme: Climate Change,
URL: <http://unep.org/climatechange/Introduction.aspx>, Abruf am 03.11.2015
28. United Nations Environmental Programme: What is UNEP?
URL: <http://www.unbrussels.org/agencies/unep.html>, Abruf am 04.11.2015
29. United Nations Environmental Programme: UNEP and the Post-2015 Agenda
<http://www.unep.org/post2015/FAQ/tabid/133034/Default.aspx>, Abruf am 04.11.2015
30. United Nations Framework Convention on Climate Change: Background on the UNFCCC: The international response to climate change
URL: http://unfccc.int/essential_background/items/6031.php , Abruf am 03.11.2015

31. United Nations Environmental Programme (2011): Livelihood Security; Climate Change, Migration and Conflict in the Sahel
32. Vorarlberg: Jahrhundert- Hochwasser 2005,
URL:<https://www.vorarlberg.at/pdf/10jahredanachhochwasser20.pdf>, Abruf am 12.12.2015
33. Wasserrechtsgesetz (WRG)
URL:<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>, Abruf am 26.11.2015
34. Wirtschaftslexikon24.net: Risikopolitik,
URL:<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/risikopolitik/risikopolitik.htm> , Abruf am 19.11.2015
35. Wörterbuch: Klimaveränderung, Education Center – Arctic Climatology and Meteorology NSIDC National Snow and Ice Data Center, Glossary in IPCC TAR WG1 2001
36. Zunehmende Naturkatastrophen -Prävention und Versicherungsschutz wichtiger denn je, https://www.wisonet.de:443/document/ASSC__021404065 , Abruf am 01.11.20

Lebenslauf

Berina Cehic, Bakk.

Forsthausgasse 2-8/2206

1200 Wien

Telefon: +43 650 262 43 74

E-Mail: berijm@hotmail.com



Geburtsdatum: 17. Feb 1989

Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina

Familienstand: ledig

Ausbildung

03/2013 - 2015

Masterstudium: Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien

> Schwerpunkte: Finanzdienstleistungen,
Transport und Logistik

> Masterarbeit: „Versicherung gegen Naturkatastrophen“

03/2008 – 01/2013

Bachelorstudium: Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien

> Schwerpunkte: Finanzmanagement
Rechnungslegung
Wirtschaftsrecht

> Bachelorarbeit:

1. “Market analysis of steel products in Bosnia and Herzegovina until 1992 and during the period 1995-2009” (Universitätsfach: Microeconomic)

2. “Österreichischer Lebensmitteleinzelhandel mit Schwerpunkt auf Milch” (Universitätsfach: Kartellrecht)

10/2007 – 01/2008

Deutschkurs „Orientgesellschaft“, Wien

09/2003 – 06/2007

Gymnasium „Opca Gimnazija“, Zenica

Berufserfahrung

07/2014 – 11/2014

Verkäuferin, BIPA Parfümerie GmbH

> Konzeption, Planung und Ausstellung von Produkten
> Kundenbetreuung
> Kassaarbeiten
> Lagerarbeiten

- 08/2013 – 09/2013 Urlaubsvertreterin in Administration, F.J. Elsner Trading GmbH**
- > Assistentin der Geschäftsführung
 - > Übernahme der Verantwortung für die Postverteilung in der Abteilung
 - > Übernahme der Verantwortung für die Reisebuchungen in der Abteilung
- 02/2013 – 03/2013 Praktikantin in Abwicklung, F.J. Elsner Trading GmbH**
- > Bearbeitung und Erstellung von Bank-und Transportdokumenten und Transportverträgen
 - > Kundenbetreuung
- 07/2011 – 10/2011 Praktikantin in Raiffeisen Bank International AG**
- > Sekretariatsarbeiten/Projektarbeit: Übernahme der Verantwortung für die Postverteilung in der Abteilung, Ablage von Dokumenten in Kundenakte, Mitarbeit bei der Erstellung einer Akquisitionsliste für die Abteilung
 - > Unterstützung der Kundenbetreuer/Assistentinnen im Tagesgeschäft: Entgegennahme und Bearbeitung von telefonischen Anfragen von Kunden bzw. internen Kollegen sowie Mithilfe bei der Neuorganisation des Aktenarchivs der Abteilung
- 01/2009 - 06/2009 Versicherungsberaterin in K&K Versicherungsmakler GmbH**
- > Kundenakquisition im Privat- und Firmen-Bereich
 - > Kundenberatung und Kundenbetreuung
 - > Verkauf von Versicherungsprodukten

Kenntnisse und Qualifikationen:

- Sprachen**
- > Deutsch (fließend in Wort und Schrift)
 - > Englisch (fließend in Wort und Schrift)
 - > Russisch (Grundkenntnisse)
 - > Kroatisch (fließend in Wort und Schrift)
 - > Serbisch (fließend in Wort und Schrift)
 - > Bosnisch (Muttersprache)
- Führerschein**
- > Klasse B
- Programme**
- > MS Office (sehr gut)
 - > SAP ERP (gut)
 - > SAP APO (gut)
 - > Xpress IVE (sehr gut)
 - > zTree (gut)

Persönliche Eigenschaften:

Ehrgeiz, Termintreue, Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Organisationstalent

Interessen:

- > Literatur, News & Trends, Kochen
- > Sport: Laufen, Radfahren, Schwimmen,